

Baumeister Rechtsanwälte Postfach 1308 48003 Münster

BEARBEITER

Dr. Garthaus

Regionaler Planungsverband Vorpommern
Geschäftsstelle
Schuhhagen 3
17489 Greifswald

SEKRETARIAT

Frau Stauvermann/bs
0251-48488-54

AKTENZEICHEN

01178/24 GA

DATUM

02.10.2024

**Gemeinde Ostseebad Dierhagen,
Gemeinde Ostseebad Wustrow,
Gemeinde Ostseebad Ahrenshoop,
Gemeinde Wieck a. Darß,
Gemeinde Ostseebad Prerow,
Amt Darß/Fischland**

**Gesamtfortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogrammes Vorpommern –
Stellungnahme im Rahmen des ersten Beteiligungsverfahrens**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die vorstehenden Gemeinden sowie das Amt Darß/Fischland haben uns mit der Prüfung des ersten Entwurfs der Gesamtfortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Vorpommern (RREP VP) beauftragt. Zu dem vorliegenden Entwurf nehmen wir nachfolgend im Namen der Gemeinden und des Amtes Stellung.

Unsere Stellungnahme befasst sich im Schwerpunkt mit der geplanten Ausweisung von Windvorranggebieten zur Erreichung des Teilflächenziels für die Planungsregion Vorpommern nach § 3 Abs. 1 WindBG sowie § 9a LPlG MV, die in den Gemeinden erhebliche Besorgnis auslöst und im Ergebnis entschieden abgelehnt wird (I.). Ferner wenden sich unsere Mandanten gegen die geplante Neufassung des Ziels 4.2 (2), sofern dadurch eine Beschränkung der Siedlungs-

entwicklung gegenüber der derzeitigen Regelungslage herbeigeführt werden soll (II.), die vorgesehenen Regelungen in Ziffer 4.6 zur Zulässigkeit von touristischen Projekten (III.) sowie die im ersten Entwurf der Gesamtfortschreibung fehlende (zeichnerische) Berücksichtigung der Boddenhäfen und die unspezifische Festlegung erheblicher Teile der Halbinsel als Infrastrukturkorridor (IV.).

Dazu im Einzelnen:

I. Vorranggebiete für die Windenergie

Durch § 9a LPlIG MV ist den regionalen Planungsverbänden in Mecklenburg-Vorpommern die Aufgabe übertragen worden, die zur Erreichung der Flächenbeitragswerte des WindBG erforderlichen Flächen auszuweisen. In jeder Planungsregion sind bis zum 31. Dezember 2027 1,4 % der Regionsfläche und spätestens bis zum 31. Dezember 2032 jeweils 2,1 % der Regionsfläche als Vorranggebiete auszuweisen.

Der Regionale Planungsverband Vorpommern scheint sich dazu entschlossen zu haben, im Rahmen der Gesamtfortschreibung des RREP VP bis 2027 unmittelbar das zweite Teilflächenziel zu erreichen. Dazu sieht der Entwurf die Ausweisung von 155 Windvorranggebieten vor, die zusammen eine Größe von rund 15.690 ha aufweisen, was etwa 2,2 % des Planungsraums entspricht.

Innerhalb des Amtes Darß/Fischland sind vier Vorranggebiete für die Windenergie vorgesehen. Es handelt sich um die folgenden Flächen:

035/2024	Gemeinde Dierhagen	32,7 ha
036/2024	Gemeinde Dierhagen	94,5 ha
037/2024	Gemeinde Born a.D.	34,4 ha
038/2027	Gemeinden Wieck a.D. und Prerow	183,6 ha

Direkt angrenzend auf dem Gebiet der Gemeinde Zingst soll ein weiteres großflächiges Vorranggebiet ausgewiesen werden, ebenso – auf der südlichen Boddenseite – in der Stadt Ribnitz-Damgarten:

039/2024	Gemeinde Zingst	151,1 ha
043/2024	Stadt Ribnitz-Damgarten	46,7 ha

Die Halbinsel Fischland-Darß-Zingst ist ein Zentrum des naturverbundenen Tourismus in Deutschland. Große Teile der Halbinsel sowie der angrenzenden Gewässer unterstehen dem nationalen sowie dem europäischen Gebietsschutz und sind Brut- und Raststätten geschützter Arten. Für den Vogelzug ist die Darß-Zingster Boddenkette als Rast- und Überwinterungsgebiet von unverzichtbarer Bedeutung. Im derzeit geltenden RREP VP 2010 ist die gesamte Halbinsel daher folgerichtig entweder als Schwerpunktraum Tourismus oder als Vorranggebiet für Natur- und Landschaft festgelegt. Dem Landschaftsbild kommt im gesamten Amt Darß/Fischland nach dem Gutachterlichen Landschaftsrahmenplan Vorpommern durchgehend eine hohe bis sehr hohe Bedeutung zu. Dementsprechend weisen die landschaftlichen Freiräume eine hohe bis sehr hohe Schutzwürdigkeit auf.

Diese Besonderheiten des Gebietes scheinen bislang im Planentwurf noch unzureichend Beachtung gefunden zu haben. Ob der Plangeber sie im Rahmen des bisherigen Planungsprozesses überhaupt in den Blick genommen hat, bleibt offen, da anhand der im Beteiligungsverfahren zugänglich gemachten Unterlagen der Vorgang der Flächenauswahl kaum nachzuvollziehen ist. Wesentliche Gesichtspunkte, die gegen eine Ausweisung der Flächen sprechen, finden in den Unterlagen keine Erwähnung. Ein Abwägungsprozess mit konfligierenden Raumnutzungsansprüchen ist – zumindest bislang – nicht ersichtlich:

1. Fehlende Nachvollziehbarkeit des Prozesses der Flächenauswahl

Eine Stellungnahme zu den geplanten Flächenausweisungen ist somit derzeit nur eingeschränkt möglich, da der Prozess der Flächenauswahl anhand der im Beteiligungsverfahren zugänglich gemachten wenigen Unterlagen kaum nachvollzogen werden kann:

- a) Ausweislich der Begründung zu Kapitel 5.3 des Entwurfs ist durch den Planungsverband Vorpommern in einem ersten Schritt der verbindliche Kriterienkatalog des Planungserlasses Wind an Land angewendet worden.

Erlass zur Festlegung landesweit einheitlicher, verbindlicher Kriterien für Windenergiegebiete an Land vom 7. Februar 2023 – VV Meckl.-Vorp. Gl.-Nr.230-5.

Welche Flächenkulisse sich bei Anwendung dieser – abschließenden – Ausschlusskriterien des Erlasses für die Planungsregion ergeben hat, lässt sich den Unterlagen jedoch leider nicht entnehmen. Nach Ziff. I. 4 des Planungserlasses soll bei Anwendung der Ausschlusskriterien eine Potenzialflächenkulisse von 5 % der Landesfläche verbleiben, zu den einzelnen Planungsregionen trifft der Erlass jedoch keine Aussagen. Insofern bleibt offen, welche Potenzialflächen sich bei Anwendung der Kriterien des Erlasses für den Planungsraum des RREP VP eröffnen und welche planerischen Spielräume damit für den Planungsverband bei der Ausweisung ausreichender Flächen für die Windenergie verbleiben.

- b) Ferner ist durch die Gemeinden anhand der vorgelegten Unterlagen nicht zu überprüfen, ob die Kriterien des Erlasses zutreffend zur Anwendung gekommen sind.

Durch die Gemeinde Ostseebad Dierhagen ist das Planungsbüro grünblau Landschaftsarchitektur beauftragt worden, die Einhaltung der Kriterien hinsichtlich der in ihrem Gemeindegebiet geplanten Vorranggebiete 035/2024 und 036/2024 zu überprüfen.

grünblau Landschaftsarchitektur Kirsten Fuß, Gemeinde Dierhagen – Prüfung der Ausschlusskriterien für zwei Vorranggebiete Windenergieanlagen, Juli 2024, beigefügt als Anlage 1.

Die Untersuchung des Planungsbüros ergab, dass der Abstand von 1.000 m zu Siedlungsbereichen nach § 30 und § 34 BauGB sowie von 800 m zu Einzelwohnnutzungen und Splittersiedlungen bei beiden Gebieten in der Gemeinde Dierhagen unterschritten wird.

Gravierendere Abweichungen zeigen sich in der Gemeinde Wieck a. Darß. Der rechtsverbindliche Bebauungsplan Nr. 12 der Gemeinde, der u.a. Mischgebietsflächen festsetzt, scheint in der Planung keine Berücksichtigung gefunden zu haben. Ausgehend von den Baugrenzen des Mischgebietes beträgt der Abstand zu dem Vorranggebiet 038/2024 lediglich ca. 700 m und nicht – wie in den Ausschlusskriterien vorgesehen – 1.000 m.

Des Weiteren zeigt die Untersuchung des Planungsbüros grünblau auf, dass bekannte Seeadlerbrutplätze im Dierhäger Moor (dazu auch nachstehend unter I.3.) keine Berücksichtigung gefunden haben können, da bei Freihaltung der Nahbereiche um die Horstandorte das Gebiet 035/2024 deutlich kleiner hätte ausfallen müssen.

Diese Beispiele belegen, dass eine sachgerechte Befassung mit der Planung voraussetzt, dass die Planungsschritte den Gemeinden offengelegt werden.

- c) In einem zweiten Schritt ist durch den Planungsverband sodann die Fachaufsichtliche Verfügung des Ministeriums für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit Mecklenburg-Vorpommern zur Umsetzung des Windenergie-an-Land-Gesetzes vom 12.04.2023 angewandt worden, die Abwägungskriterien benennt, die in der Planung Berücksichtigung finden müssen. Die fünf Kriterien führen – anders als die Ausschlusskriterien des Erlasses – allerdings nicht zwangsläufig zu einem (umfassenden) Flächenabschluss, sondern eröffnen für den Plangeber Abwägungsspielräume.

Auch zu diesem Planungsschritt finden sich in den Dokumenten keine Erläuterungen, die Begründung beschränkt sich weitgehend auf die wörtliche Wiedergabe der Fachaufsichtlichen Verfügung. Damit wird weder deutlich, welche Flächen von den Kriterien erfasst werden, noch ist ein Prüfungs- und Abwägungsprozess dokumentiert. Lediglich im Hinblick auf das Kriterium der Mindestflächengröße der Vorranggebiete findet sich die Aussage, dass diese – abweichend von der Verfügung – auf 20 ha statt auf 35 ha festgelegt wird (vgl. S. 67 des RREP VP-E). Schließlich bleibt auch für diesen Planungsschritt offen, zu welcher Flächenkulisse er geführt hat.

Besonders augenfällig ist die fehlende Transparenz der Unterlagen bei dem Umgang mit dem Kriterium „Tourismusschwerpunkträume“. Die Fachaufsichtliche Verfügung legt dar, dass der Tourismus von hoher Bedeutung für die Wirtschaftsleistung und die Beschäftigung in Mecklenburg-Vorpommern ist und nach den Vorgaben des LEP in den Tourismusschwerpunkträumen die Belange des Tourismus nicht durch andere Nutzungen beeinträchtigt werden sollen. Insofern sind Tourismusschwerpunkträume im Ausgangspunkt ein Restriktionskriterium für die Ausweisung von Windvorranggebieten. Sollen Tourismusschwerpunkträume für die Ausweisung von Vorranggebieten in Anspruch genommen werden, hat eine Abwägung stattzufinden, in die neben § 2 EEG einzustellen ist, welche Funktion der Bereich für den Tourismus hat.

Für die vier geplanten Vorranggebiete Windenergie im Amt Darß/Fischland, die sämtlich innerhalb bislang ausgewiesener Tourismusschwerpunkträume des RREP VP 2010 liegen, ist ein solcher Prüfungs- und Abwägungsprozess bislang nicht festzustellen. Für die betroffenen Gemeinden und ihre Einwohner, für die der Tourismus Existenzgrundlage ist, ist dies unverständlich.

- d) Dies gilt umso mehr, als im Weiteren durch den Planungsträger vier zusätzliche Abwägungskriterien berücksichtigt worden sind, die über die Vorgaben der Fachaufsichtlichen

Verfügung hinausgehen; Vorbehaltsgebiete Naturschutz und Landschaftspflege, Vorbehaltsgebiete Rohstoffsicherung und Naturparks wurden aus der Flächenkulisse ausgeschlossen. Ferner findet sich das Kriterium der „möglichst gleichmäßigen Verteilung der Windenergiegebiete auf beide Landkreise der Planungsregion“ (S. 68 RREP VP-E).

Nähere Betrachtungen oder (kartographische) Darstellungen fehlen auch zu allen diesen vier Kriterien, so dass offen bleibt, zu welcher Flächenreduktion diese Kriterien geführt haben, ob alle Gebiete, die diesen Kriterien unterfallen, ausgeschlossen wurden und wie sie sich auf die Gebietskulisse auswirken.

Dies ist jedoch zum einen deshalb relevant, weil der Planentwurf davon absieht, auf der Halbinsel Fischland – Darß – Zingst die Tourismusschwerpunktbereiche aus der Flächenkulisse vollständig auszuschließen, s. vorstehend. Insofern bedarf es einer planerischen Auseinandersetzung mit der Frage, ob Windenergieanlagen in Tourismusschwerpunktbereichen errichtet werden sollen oder ob von der Anwendung weiterer Restriktionskriterien abgesehen wird, um u.a. diese Bereiche freihalten zu können.

Zum anderen sind dem Plankonzept keine Erwägungen dazu zu finden, dass der Plangeber ermittelt hat, von welcher Wertigkeit die Flächen sind, die infolge der Restriktionskriterien ausgeschlossen wurden. Gleichzeitig werden im Rahmen der Fortschreibung jedoch auch solche Flächenausweisungen Änderungen unterworfen, die wiederum Einfluss auf die Flächenkulisse haben. So befinden sich etwa beide geplanten Vorranggebiete in der Gemeinde Dierhagen innerhalb – aktuell – ausgewiesener Vorbehaltsgebiete Naturschutz und Landschaftspflege und wären daher nach den Kriterien des Planungsverbandes eigentlich auszuschließen gewesen. Gleiches gilt für Teilbereiche der weiteren geplanten Vorranggebiete innerhalb des Amtes Darß/Fischland. In dem nun vorgelegten Entwurf werden nun jedoch nicht nur in diesen Bereichen Vorranggebiete für die Windenergie vorgesehen, sondern auch die Vorbehaltsgebiete Naturschutz und Landschaftspflege in

diesen Bereichen zurückgenommen. Auch hierzu findet sich in dem Entwurf des RREP VP jedoch keine Erläuterung.

- e) Durch das Amt Darß/Fischland ist daher der Planungsverband während des laufenden Beteiligungsverfahrens gebeten worden, nähere Informationen zum Planungsprozess und den einzelnen Schritten der Flächenauswahl zur Verfügung zu stellen, etwa durch Kartenmaterial, aus dem sich ersehen lässt, welche Auswirkungen die Anwendung der einzelnen Kriterien hat. Eine Herausgabe von Informationen wurde jedoch pauschal unter Hinweis auf fehlende Rechte an den zugrundeliegenden Daten verweigert. Dies erscheint kaum plausibel, da die Eingangsdaten selbst zu weiten Teilen öffentlich verfügbar sind.

Der sich anschließende Prüfung- und Auswahlprozess des Plangebers, also etwa der Umgang mit dem Kriterium der „gleichmäßigen Verteilung“ der Vorranggebiete innerhalb des Planungsraums oder die Entscheidung, in welchen Bereichen Tourismusschwerpunkträume für die Windenergie genutzt werden sollen, sind originäre Entscheidungen des Plangebers und müssen im Rahmen der Beteiligung offen gelegt und nachvollziehbar erläutert werden, damit ein Beteiligungsverfahren seiner Funktion gerecht werden kann.

- f) Schließlich dürfte aber auch eine ordnungsgemäße Abwägungsentscheidung der Verbandsversammlung auf dieser Grundlage nicht zu treffen sein.

Die Ausweisung der Windenergiegebiete muss den für die Planungsebene geltenden Vorgaben – mithin dem ROG – folgen, so dass das Abwägungsgebot nach § 7 Abs. 2 ROG zu beachten ist. Die Flächenauswahl ist daher sachgerecht zu begründen, muss grundsätzlich den Anforderungen an die planerische Abwägung genügen und hat insbesondere die kommunalen Belange als auch die Belange privater Dritter hinreichend zu berücksichtigen.

Diesen Anforderungen entsprechen die offen gelegten Unterlagen zum ersten Entwurf der Gesamtfortschreibung nicht. Für die betroffenen Kommunen ist eine sachgerechte Auseinandersetzung mit einem Plankonzept, das lediglich abstrakt dargestellt wird, nicht möglich. Erforderlich ist, dass der Plangeber in den Bereichen, in denen ihm Abwägungsspielräume und -erfordernisse zukommen, diese erkennt, die für und gegen eine Flächenausweisung sprechenden Belange ermittelt und eine nachvollziehbare Abwägungsentscheidung trifft.

2. Eignung der geplanten Vorranggebiete für die Windenergienutzung

Ferner ist bislang nicht ersichtlich, dass der Plangeber hinreichend ermittelt hätte, ob die geplanten Windvorranggebiete für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen tatsächlich geeignet sind. Gerade angesichts des sensiblen Naturraums auf der Halbinsel Fischland-Darß-Zingst ist eine solche Prüfung bereits im Planaufstellungsverfahren unerlässlich:

- a) Anforderungen an die Qualität der nach § 3 WindBG auszuweisenden Windenergiebereiche sind dem WindBG selbst nicht zu entnehmen; welche Voraussetzungen erfüllt sein müssen, damit die Flächen zum Ausbau der Windenergie geeignet sind, wird durch das WindBG nicht thematisiert. Anrechenbar auf den Flächenbeitragswert sind allerdings nach § 4 Abs. 2 WindBG nur solche Flächen, die in einem wirksamen Plan ausgewiesen sind. Daraus folgt, dass der Planungsprozess der Festlegung den Vorgaben des ROG entsprechen muss und die auszuweisenden Windenergiegebiete als Vorranggebiete geeignet sein müssen.

Vorranggebiete stellen Ziele der Raumordnung i. S. v. § 3 Nr. 2 ROG dar, es handelt sich somit um verbindliche Vorgaben in Form von räumlich und sachlich bestimmten oder bestimmbar, abschließend abgewogenen textlichen oder zeichnerischen Festlegungen. Die Anforderungen an diesen Abwägungsvorgang orientieren sich an der für die gemeindliche Bauleitplanung entwickelten Abwägungsdogmatik. Erforderlich sind daher die Ermittlung, Einstellung und Gewichtung der abwägungsrelevanten Belange und der

Ausgleich der konfligierenden und konkurrierenden Belange bei der planerischen Entscheidung.

Vgl. Spannowsky/Runkel/Goppel/Runkel, 2. Aufl. 2018, ROG § 7 Rn. 30; PdK Bu F-2, ROG § 7 Rn. 54, beck-online.

Im Zusammenhang mit Windkraftkonzentrationsflächenplanungen nach § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB – auf der Ebene der Bauleitplanung ebenso wie auf der Ebene der Raumordnung – war in der Rechtsprechung anerkannt, dass es zum Ordnungskonzept einer solchen Planung gehört, dass sich die Windenergie in den Vorrang- und Eignungsgebieten gegenüber konkurrierenden Nutzungen durchsetzen können muss.

Vgl. BVerwG, Beschluss vom 21. Dezember 2017 – 4 BN 3/17 –, juris Rn. 7; Nds. OVG, Urteil vom 12. April 2021 – 12 KN 11/19 – juris Rn. 64.

Bei einer Konzentrationsplanung war daher nicht nur der *Ausschluss* von Flächen für die Windenergie im Einzelnen zu begründen, sondern zugleich hinsichtlich der für die Windenergie ausgewiesenen Flächen sicherzustellen, dass sie für diese Nutzung tatsächlich und rechtlich geeignet sind.

Vgl. BVerwG, Urteil vom 17. Dezember 2002 – 4 C 15/01 –, juris Rn. 29; Nds. OVG, Urteil vom 8. Februar 2022 – 12 KN 51/20 –, juris Rn. 91.

Bei einer Windkraftkonzentrationsplanung nach § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB war danach durch den Plangeber aufzuklären und sicherzustellen, dass der Errichtung und dem Betrieb von Windenergieanlagen innerhalb der ausgewiesenen Flächen keine großräumigen Genehmigungshindernisse entgegenstehen.

Diese Rechtsprechung zu den Anforderungen an die *Positivausweisung* einer Konzentrationsplanung ist grundsätzlich auch bei der Ausweisung von Windenergiegebieten zu beachten. Zwar kommt der Festlegung der Vorranggebiete keine außergebietliche Aus-

schlusswirkung zu, jedoch ist an ihre Ausweisung bei Erreichen des Flächenbeitragswertes die gesetzliche Rechtsfolge geknüpft, dass Windenergieanlagen außerhalb ausgewiesener Windenergiegebiete ihre Privilegierung verlieren, § 249 Abs. 2 BauGB. Insofern dürfte es nicht auszuschließen sein, dass die Rechtsprechung ähnliche Maßstäbe an den Prozess der Flächenauswahl anlegen wird wie bei den Konzentrationsplanungen nach § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB, da auch durch eine solche Regionalplanung und die mit ihr erzielte Entprivilegierung der Windenergie in erheblichen Teilen des Außenbereichs die aus Art. 14 Abs. 1 GG folgende Baufreiheit beschränkt wird.

Aber auch ungeachtet dessen muss das jeweilige Vorranggebiet für sich genommen geeignet sein. Gem. § 27 Abs. 4 ROG sind für Windenergiegebiete im Sinne des WindBG die Sonderregelungen des § 249 BauGB vorrangig anzuwenden. Nach § 249 Abs. 6 S. 1 BauGB erfolgt die Ausweisung von Windenergiegebieten nach den für die jeweiligen Planungsebenen geltenden Vorschriften für die Gebietsausweisung, so dass für die Änderung eines Raumordnungsplanes das Abwägungsprinzip hinsichtlich der auf dieser Planstufe erkennbaren Belange nach § 7 Abs. 2 ROG gilt, was insoweit auch die Prüfung der Vollziehbarkeit der Planung voraussetzt.

Daraus folgt, dass bereits bei der Ausweisung von Windenergiegebieten – soweit auf dieser Planungsebene erkennbar und von Bedeutung – durch den Plangeber aufzuklären ist, ob innerhalb dieser Gebiete der späteren Genehmigung von Windenergieanlagen auf größeren Teilflächen rechtliche oder tatsächliche Hindernisse entgegenstehen. Insofern sind auf der Ebene der Regionalplanung ersichtliche Genehmigungshindernisse, die die Nutzbarkeit eines Gebietes für die Windenergie auf größeren Teilflächen in Frage stellen, in der Abwägung zu berücksichtigen.

- b) Vorliegend befinden sich alle geplanten Vorranggebiete auf der Halbinsel Fischland-Darß-Zingst in unmittelbarer Nähe zu Natura 2000-Gebieten. Im Einzelnen handelt es sich dabei um

- das GGB „Recknitz-Ästuar und Halbinsel Zingst“ (DE 1542-302),
- das GGB „Darß“ (DE 1541-301)
- das GGB „Darßer Schwelle“ (DE 1540-302)
- das GGB „Ribnitzer Großes Moor und Neuhaus-Dierhäger Dünen“ (DE 1739-303)
- das GGB „Wald bei Altheide mit Körkwitzer Bach“ (DE 1740-301)
- das GGB „Ahrenshooper Holz“ (DE 1640-301)
- das GGB „Hohes Ufer zwischen Ahrenshoop und Wustrow“ (DE 1640-302) sowie
- das VSG „Vorpommersche Boddenlandschaft und nördlicher Strelasund“ (DE 1542-401).

aa) Nach § 7 Abs. 6 ROG sind bei der Aufstellung von Raumordnungsplänen die Vorschriften des Bundesnaturschutzgesetzes anzuwenden, wenn ein Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung oder ein europäisches Schutzgebiet in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen erheblich beeinträchtigt werden kann.

Nach § 34 Abs. 1 BNatSchG sind Projekte vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Natura 2000-Gebiets zu überprüfen, wenn sie einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen geeignet sind, das Gebiet erheblich zu beeinträchtigen. Ergibt die Prüfung der Verträglichkeit, dass das Projekt zu erheblichen Beeinträchtigungen des Gebiets in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen kann, ist es unzulässig, § 34 Abs. 2 BNatSchG.

bb) Im Rahmen der Gesamtfortschreibung des RREP VP sind bislang (nur) die Flächen der Europäischen Vogelschutzgebiete selbst aus der Flächenkulisse ausgenommen worden.

Da durch die Rotor-out-Regelung die Rotoren der WEA allerdings über die Vorranggebietsabgrenzung hinausragen dürfen, wird dadurch nicht einmal sichergestellt, dass WEA nicht in diese Gebiete hineinreichen. Dies ist bei allen vier innerhalb des Amtes Darß/Fischland geplanten Vorranggebieten der Fall; alle Gebiete grenzen direkt an das VSG an.

Ferner ordnet § 2 Abs. 4 der Natura 2000-LVO M-V an, dass Bestandteil des jeweiligen Europäischen Vogelschutzgebietes alle Weißstorch- und Fischadlerhorste sind, die sich in einem Abstand von bis zu zwei Kilometern außerhalb der Grenzen des jeweiligen Gebietes befinden. Ob diese Regelung Beachtung gefunden hat, ist den Unterlagen nicht zu entnehmen.

- cc) Unstreitig können zudem Projekte, die außerhalb eines Schutzgebietes verwirklicht werden, zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Gebietes führen.

Vgl. BeckOK UmweltR/Lüttgau/Kockler, 71. Ed. 1.4.2023, BNatSchG § 34 Rn. 3, beck-online; Landmann/Rohmer UmweltR/Gellermann, 104. EL Juni 2024, BNatSchG § 34 Rn. 10, beck-online.

Durch den Plangeber ist daher zwingen zu überprüfen, ob durch die Ausweisung der Vorranggebiete eine erhebliche Beeinträchtigung der Schutzgebiete in Betracht kommt. Dies kann zum einen dadurch der Fall sein, dass Windenergieanlagen direkt in das Schutzgebiet durch Schallemissionen und die von den Anlagen ausgehende Scheuch- und Kulissenwirkung hineinwirken. Zum anderen kommen erhebliche Beeinträchtigungen auch dadurch in Betracht, dass durch die entstehenden Windenergieanlagen die Flugwege der geschützten Vögel aus oder in das Schutzgebiet beeinträchtigt werden oder essenzielle Nahrungshabitate in Anspruch genommen werden.

Vgl. Runkel, in: Spannowsky/Runkel/Goppel, ROG, § 7 Rn. 60 m. w. N.; OVG Lüneburg, Urteil vom 17.10.2013 – 12 KN 277/11 – juris.

Auswirkungen auf innerhalb der Schutzgebiete rastende Zugvögel können Windenergieanlagen ferner dann haben, wenn sie die Zugvögel zur Änderung ihrer Routen veranlassen und/oder ihr Rastverhalten beeinflussen können.

Vgl. OVG Lüneburg, ZfBR 2001, 208, beck-online.

- dd) Beispielhaft sei dies für das Vogelschutzgebiet „Vorpommersche Boddenlandschaft und nördlicher Strelasund“ aufgezeigt: Ausweislich der Anlage zur Natura 2000-LVO M-V sind eine Vielzahl der für das Vogelschutzgebiet DE 1542-401 wertgebenden Arten windkraftsensibel. Die Arten sind entweder störungsempfindlich, wie etwa der Alpenstrandläufer, der Goldregenpfeifer, der Große Brachvogel, die Uferschnepfe, der Kampfläufer, oder der Rotschenkel, oder es besteht – wie etwa für den Rotmilan, den Wespenbussard oder Weihen – das Risiko von Kollisionen mit Windenergieanlagen.

Vgl. Anlage 1 Abschnitt 1 BNatSchG; LUNG MV (2016): Artenschutzrechtliche Arbeits- und Beurteilungshilfe – Teil Vögel.

Ferner ist das Vogelschutzgebiet von herausragender Bedeutung insbesondere für rastende Gänse und Kraniche, die ebenfalls jeweils zu den wertgebenden Arten für das Gebiet zählen. Dies belegen auch die über den Umweltkartenserver abrufbaren Daten zu Rastgebieten der Gänse und Kraniche an Land und in Gewässern im Bereich der Halbinsel Fischland-Darß-Zingst.

Vgl. umweltkarten.mv-regierung.de, einsehbar unter Landschaftsplanung, Rastgebiete und Artvorkommen.

Ausweislich der dort hinterlegten Zahlen zählen die Kranich-Schlafplätze im Bereich der Halbinsel zur Kategorie A, Gleiches gilt für die Schlafplätze von Gänsen. Die Rastgebiete in Gewässern werden mit der Stufe 4 ausgewiesen, ebenso wie die Rastgebiete an Land.

Nach der vorstehend zitierten Arbeitshilfe des LUNG waren Gebiete der Zone A bislang von der Ausweisung von Windenergiegebieten generell ausgenommen. Für Schlafplätze

der Kategorie A empfahl die Arbeitshilfe einen Ausschlussbereich von 3 km für Windenergieanlagen. Ferner führt das Papier aus, dass zugleich die bedeutsamen Nahrungsflächen freizuhalten sind, um die Funktionalität der Schlafstätten zu wahren. Die Stufe 4, die in den hier in Rede stehenden Bereichen erreicht wird, ist nach der Arbeitshilfe ein „Nahrungsgebiet von außerordentlich hoher Bedeutung im Nahbereich von Schlaf- und Tagesruheplätzen von Rastgebieten der Kategorie A und A*, die immer als essentiell gelten“. Daraus ist zu folgern, dass die Errichtung von Windenergieanlagen auf diesen Flächen sowie den Flugkorridoren dorthin in der Regel zu einer Schädigung der Ruhestätte führen.

Vgl. LUNG MV, Artenschutzrechtliche Arbeits- und Beurteilungshilfe – Teil Vögel, S. 48 ff.

Diese Daten legen daher die Befürchtung nahe, dass die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen in den geplanten Vorranggebieten auf der Halbinsel Fischland-Darß-Zingst zu erheblichen Beeinträchtigungen des EU-Vogelschutzgebietes DE 1542-401 führen werden. Dies führt grundsätzlich zur Unzulässigkeit der Anlagen nach § 34 Abs. 2 BNatSchG. Für die vorliegende Planung bedeutet dies, dass die Gebiete für eine Ausweisung als Vorranggebiete für die Windenergie ungeeignet sind. Dies hat nicht nur zur Folge, dass die für den Ausbau der Windenergie benötigten Flächen tatsächlich gar nicht zur Verfügung gestellt und planerisch abgesichert werden, sondern auch, dass das Risiko besteht, dass die vorliegende Planung mangels Eignung der Gebiete den Flächenbeitragswert verfehlt und daher eine Entprivilegierung der Windenergie außerhalb der Vorranggebiete nicht herbeiführt.

Es bedarf daher zunächst nach § 7 Abs. 6 ROG umfassender Untersuchungen der Natura 2000-Gebiete sowie der Vernetzungen der Gebiete untereinander, um das Risiko einer erheblichen Beeinträchtigung der Gebiete infolge der Errichtung und des Betriebs von Windenergieanlagen auszuschließen.

3. Berücksichtigung des Artenschutzes im Übrigen

Neben der Berücksichtigung artenschutzrechtlicher Belange über den europäischen Gebietschutz bedarf es ferner einer Prüfung des besonderen Artenschutzrechts bereits im Planverfahren. Zu den Grundsätzen der Raumordnung zählt nach § 2 Abs. 2 Nr. 6 ROG auch, die Bedeutung des Raumes für die Tier- und Pflanzenwelt zu entwickeln und zu sichern. Dies gilt umso mehr, als nach § 6 Abs. 1 WindBG im Rahmen der Zulassungsverfahren für Windenergieanlagen in Windenergiegebieten nach § 2 Nr. 1 WindBG eine artenschutzrechtliche Prüfung nach § 44 BNatSchG nicht mehr erfolgt. Insofern kommt der Raumordnung eine wichtige Steuerungs- und Lenkungsfunction zu.

- a) Nach Ziffer 3.1 des Planungserlasses Wind an Land sind die Nahbereiche kollisionsgefährdeter Arten nach Anlage 1 Abschnitt 1 BNatSchG aus der Flächenkulisse auszuscheiden. Zu diesen kollisionsgefährdeten Arten zählt u.a. der Seeadler. In dem Naturschutzgebiet „Dierhäger Moor“ in der Gemeinde Dierhagen, das unmittelbar an das geplante Vorranggebiet 035/2024 angrenzt, sind mehrere Seeadler-Brutplätze bekannt. Wird der Nahbereich von 500 m gemäß Anlage 1 Abschnitt 1 zum BNatSchG zu den Horststandorten freigehalten, kommen Teile des geplanten Vorranggebietes 035/2024 für eine Ausweisung nicht in Betracht. Das gesamte Vorranggebiet liegt zudem innerhalb des zentralen Prüfbereichs nach Anlage 1 Abschnitt 1 BNatSchG um die Horststandorte, in dem nach § 45b Abs. 3 BNatSchG eine Regelvermutung für ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko besteht.

Vgl. auch hierzu die von grünblau Landschaftsarchitektur erstellte Unterlage, die diesem Schreiben als Anlage beigefügt ist.

- b) Ferner zählt die Halbinsel Fischland-Darß-Zingst nach der landesweiten Klassifizierung der Dichtezonen des Vogelzugs zur Kategorie A, d.h. es besteht eine hohe bis sehr hohe Dichte des Vogelzugs.

Vgl. Umweltkarten.mv-regierung.de, einsehbar unter Landschaftsplanung, Modell Dichte Vogelzug.

Zur Beeinflussung des Vogelzugs durch Windenergieanlagen führt die „Artenschutzrechtliche Arbeits- und Beurteilungshilfe – Teil Vögel“ des LUNG (2016) aus:

„Vor allem aufgrund seiner Küsten und seines Struktur- und Gewässerreichtums ist Mecklenburg-Vorpommern ein Gebiet mit herausragender Bedeutung für den Vogelzug. Über das Gebiet ziehen zweimal jährlich fast alle Zugvögel Nordwest-Russlands, Südfinnlands sowie des Baltikums, deren Winterquartiere sich im atlantischen Raum befinden. Außerdem zieht ein großer Teil der skandinavischen Vögel mit Überwinterungsgebieten im mediterranen oder atlantischen Raum durch Mecklenburg-Vorpommern. [...] WEA erhöhen durch die von ihnen ausgehende Kollisionsgefahr das Lebensrisiko ziehender Vogelarten. Das Risiko ist abhängig von der Dichte der Zugvögel im zu beurteilenden Raum an den Zugtagen. In Gebieten oder Trassen, die bevorzugt durch die ziehenden Tiere genutzt werden, kann das Lebensrisiko der ziehenden Vogelindividuen durch den Bau und Betrieb der Anlagen ansteigen.“

Die Ausweisung von Windenergiegebieten war daher bislang innerhalb der Zone A des Vogelzugs ausgeschlossen. Auch wenn dies nach den aktuellen Planungsvorgaben nicht mehr der Fall ist, ist weiterhin aufzuklären und planerisch abzuwägen, ob Windvorranggebiete in die Kernzonen des Vogelzugs hineingeplant werden sollen und welche Auswirkungen ein solches Vorgehen hat.

Der besondere Artenschutz wird danach im weiteren Planverfahren noch deutlich eingehender als bislang erfolgt zu betrachten sein. Für den Bereich der Halbinsel Fischland-Darß-Zingst dürften daraus – im Zusammenspiel mit dem europäischen Habitatschutzrecht – erhebliche Restriktionen erwachsen.

4. Freihaltung von Tourismusschwerpunkträumen

Nach Fachaufsichtlicher Verfügung bedarf es bei der Planung von Vorranggebieten in Tourismusschwerpunkträumen einer Einzelfallprüfung, s. vorstehend.

Im Rahmen dieser Prüfung wird durch den Plangeber zu ermitteln sein, welche Bedeutung der Tourismus in der jeweiligen Gemeinde hat, welche Funktion in diesem Zusammenhang dem jeweiligen Gebiet zukommt und ob es im Falle einer Ausweisung als Windenergiegebiet zu einer Beeinträchtigung des Tourismus in der Region bzw. der Gemeinde kommen könnte. Dies setzt eine eingehende Betrachtung voraus, die nicht durch den pauschalen Hinweis, dass sich Tourismus und Windenergie nicht gegenseitig ausschließen, ersetzt werden kann.

Für die Gemeinden des Amtes Darß/Fischland ist der Tourismus existenziell. Dies belegen exemplarisch die Übernachtungszahlen der Gemeinden für das Jahr 2023; in Dierhagen wurden rund 490.000 Übernachtungen verzeichnet, in Prerow knapp eine Million Übernachtungen, in Ahrenshoop über 420.000 Übernachtungen, in Wustrow über 500.000, in Wieck etwa 150.000 Übernachtungen und in Born rund 420.000 Übernachtungen. Insofern kommt allen Vorhaben, die zu einer Beeinträchtigung des Tourismus führen, unmittelbare Bedeutung für die wirtschaftliche Situation der Gemeinden zu. Dies erfordert es, sich diesem Thema mit großer Sorgfalt zu widmen.

Welchen Einfluss Windenergieanlagen auf den Tourismus haben, dürfte bislang kaum verlässlich abzuschätzen sein. Die wenigen Untersuchungen, die sich dazu finden, erscheinen vielfach interessengeleitet. Ferner ist zu berücksichtigen, dass Windenergieanlagen in den zurückliegenden Jahren ein massives Größenwachstum erfahren haben, durch das Wind-an-Land-Gesetz wird es ferner deutschlandweit zu einem erheblichen Ausbau der Anlagen kommen. Untersuchungen, die sich mit Anlagen älterer Bauart beschäftigen, die lange Zeit Höhen von um die 100 m aufwiesen und zudem in vielen Regionen Deutschlands noch kein Massenphänomen darstellten, dürften daher auf die aktuelle Situation und das zu erwartende Ausbaugeschehen kaum zu übertragen sein. Insofern kann derzeit nicht ausgeschlossen werden, dass der Tourismus Einbußen erfährt, wenn ein bislang ursprüngliches Landschaftsbild durch Windenergieanlagen vielleicht nicht überformt, aber doch zumindest deutlich verändert wird.

Der Ansatz der Fachaufsichtlichen Verfügung, durch die Freihaltung des unmittelbaren Umfeldes der Siedlungsbereiche werde auch dem Schutz der Tourismusschwerpunkträume bereits weitgehend Rechnung getragen, geht auf der Halbinsel Fischland-Darß-Zingst fehl. Die Halbinsel lebt von einem naturnahen Tourismus, der sich gerade auch abseits der Siedlungsräume z.B. auf Wander- und Fahrradwegen abspielt und in denen die Besucher die Ruhe und Ursprünglichkeit des Gebietes erfahren können. Dies zeichnet der geltende RREP VP 2010 zutreffend nach, in dem gerade nicht nur die Orte und das siedlungsnahe Umfeld als Tourismusschwerpunkträume festgelegt werden, sondern die gesamte Halbinsel außerhalb der Vorranggebiete Naturschutz und Landschaftspflege. Ferner zeigen die zeichnerischen Festlegungen das regionalbedeutsame Radwegenetz, das nach der vorliegenden Planung zukünftig vielfach durch oder an Windparks vorbeiführen würde.

Das einzigartige Landschaftsbild der Halbinsel ist bislang durch vielfältige Schutzgebietsausweisungen bewahrt worden. Neben den bereits angesprochenen Natura 2000 und Naturschutzgebieten zählt zu diesen Schutzgebietsausweisungen der Nationalpark Vorpommersche Boddenlandschaft sowie, dem Nationalpark als Pufferzone und potentielle Erweiterungsflächen vorgelagert, das Landschaftsschutzgebiet „Boddenlandschaft“.

Die Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet aus dem Jahr 2021 bringt das Zusammenspiel von Bewahrung des Landschaftsraumes und Tourismus anschaulich zum Ausdruck. In § 3 führt der Verordnungstext zu Schutzgegenstand und Schutzzweck des Schutzgebietes aus:

„In besonderem Maße die Landschaft prägende, großräumige freie und unbebaute Bereiche, weitgehend natürliche und ursprüngliche Gebiete sowie Flächen mit einer Konzentration von seltenen Tier- und Pflanzengesellschaften bilden die engeren Schutzzonen des Landschaftsschutzgebietes. Dazu gehören weiterhin Bereiche, die für einzelne stark gefährdete kulturflüchtende Tierarten wie zum Beispiel den Seeadler unbedingt als ungestörter Rückzugsraum erhalten bleiben müssen oder die eine herausragende Bedeutung für das Vogelzug- und -rastgeschehen haben.

[...]

Die engeren Schutzzonen sind von jeglicher Bebauung freizuhalten.

[...]

Das Landschaftsschutzgebiet erfüllt mit seiner Großräumigkeit und Spezifik wichtige Aufgaben für den Tourismus in der Gesamtregion und für Kur- und Erholungseinrichtungen. Günstige Voraussetzungen bestehen für einen naturverbundenen Individualtourismus ebenso wie für einen erholsamen Familienurlaub in ruhiger Landschaft.“

Zu diesen engeren Schutzzonen des Gebietes zählen die Flächen der geplanten Vorranggebiete 035/2024 und 036/2024 in der Gemeinde Dierhagen, sie liegen vollständig innerhalb der engeren Schutzzonen. Die Flächen 037/2024 und 038/2027 liegen in Teilen innerhalb der engeren Schutzgebietsausweisung.

Eine Beeinträchtigung dieser Gebiete durch die Ausweisung von Vorranggebieten für die Windenergie lehnen die betroffenen Gemeinden daher entschieden ab.

5. Wald

Waldgebiete von hoher bis herausragender Bedeutung für die Schutz- und Erholungsfunktion des Waldes sind nach Ziffer 2.3 des Planungserlasses Wind an Land aus der Gebietskulisse auszuschließen. Für diese Bereiche sind ferner die derzeit geltenden Regelungen zum Waldabstand zum Schutz der Waldflächen weiterhin anzuwenden. Lediglich für große zusammenhängende Waldgebiete mit einer Größe von mindestens 500 ha mit geringer bis mittlerer Bedeutung der Schutz und/oder Erholungsfunktion darf der Abstand entfallen, so dass die Standorte von Windenergieanlagen unmittelbar an den Waldrand heranrücken können.

*Vgl. dazu auch das Schreiben der Landesforstanstalt Mecklenburg-Vorpommern vom 23.02.2023, beigelegt als **Anlage 2**.*

Waldgebiete von hoher bis herausragender Bedeutung für die Schutz- und Erholungsfunktion sind u.a. für die Waldfläche im Dierhäger Moor (westlich angrenzend an die Fläche 035/2024) und das Waldgebiet westlich der L 21, das im Osten an das Gebiet angrenzt. Gleiches gilt unseres Wissens für die Waldflächen im Bereich der Gebiete 037/2024 und 038/2027. Gegenüber diesen Waldgebieten sind die geltenden Regelungen zum Waldabstand einzuhalten, so dass sich die verbleibenden Potenzialflächen für diese Vorranggebiete deutlich verkleinern.

6. Naturschutzgebiete

Nach Ziffer 2.1 des Planungserlass Wind an Land sind Naturschutzgebiete nicht Gegenstand der Festlegung von Windenergiegebieten, da innerhalb der Gebiete ein absolutes Veränderungsverbot greift und daher eine Windkraftnutzung nicht in Betracht kommt.

Da für die zukünftig festgelegten Vorranggebiete Rotor-out gilt, wird dies jedoch nicht stringent umgesetzt. Grenzt ein geplantes Vorranggebiete – wie etwa das Gebiet 035/2024 – unmittelbar an ein festgesetztes Naturschutzgebiet an, dürfte der Rotor planungsrechtlich über das Gebiet hinaus- und in das Naturschutzgebiet hineinragen. Da dies nach dem Planungserlass offensichtlich nicht beabsichtigt ist, ist zu den Grenzen des Schutzgebietes ein Abstand zu halten, der zumindest der Rotorlänge einer marktgängigen Windenergieanlage entspricht. Ferner sind Auswirkungen der geplanten Windenergieanlagen auf das Naturschutzgebiet in Form von Schallimmissionen, Scheuchwirkungen etc. in den Blick zu nehmen.

7. Freihaltung von Flächen für den Küstenschutz

Der Planungserlass Wind an Land gibt des Weiteren vor, zu sichernde Überschwemmungsgebiete einschließlich Hochwasser- und Küstenschutzanlagen mit beiderseitigen Schutzstreifen als Windvorranggebiete auszuschließen. Auf der Halbinsel Fischland-Darß-Zingst sind die Küstenschutzanlagen in weiten Teilen unzureichend ausgebaut, so dass in Zukunft weitere

Maßnahmen umzusetzen sein werden. Dies darf nicht durch die Ausweisung von Vorranggebieten für die Windenergie konterkariert werden. Ferner sind die Gebiete

Ferner ist nach § 29 Abs. 1 NatSchAG M-V an Küstengewässern ein Abstand von 150 m land- und seewärts von der Mittelwasserlinie von baulichen Anlagen freizuhalten. Offshore-Windenergieanlagen sind von diesem Bauverbot ausgenommen (§ 29 Abs. 2 Nr. 5 NatSchAG), Onshore-Anlagen jedoch nicht; auch ein Ausnahmetatbestand nach § 29 Abs. 3 NatSchAG ist nicht einschlägig. Insofern steht ein 150 m breiter Streifen landwärts von der Mittelwasserlinie für die Nutzung der Windenergie nicht zur Verfügung.

8. Netzintegrationsfähigkeit

Ausweislich der Fachaufsichtlichen Verfügung ist bei der Ausweisung von Windenergiegebieten bereits in den Blick zu nehmen, ob sich im Umfeld eine geeignete Stromnetzinfrastur befindet, die in der Lage ist, den erzeugten Strom aufzunehmen. Hierzu scheint bislang keine – dokumentierte – Prüfung stattgefunden zu haben. Für die Halbinsel Fischland-Darß-Zingst darf das Vorhandensein einer solchen Infrastruktur bezweifelt werden.

9. Zwischenfazit

Aufgrund der vorstehenden Gesichtspunkte bewerten die Gemeinden die geplante Ausweisung von Vorranggebieten im Amt Darß/Fischland sowie den umliegenden Gemeinden äußerst kritisch. Diese Kritik bezieht sich zum einen auf den Beteiligungsprozess, der mangels ausreichender Transparenz hinsichtlich des Prozesses der Flächenauswahl eine sachgerechte Befassung mit der Thematik erheblich erschwert. Zum anderen wird aber auch das vorläufige Ergebnis der Planung, die Ausweisung von Windvorranggebieten in Tourismusschwerpunkträumen, ausdrücklich abgelehnt.

Die Gemeinden und das Amt Darß/Fischland bitten daher dringend darum, die geplante Ausweisung der Vorranggebiete zu überdenken.

II. Siedlungsentwicklung

Die Gemeinden des Amtes Darß/Fischland sind im geltenden RREP VP 2010 als (touristische) Siedlungsschwerpunkte als Ergänzung zu den Zentralen Orten festgelegt (Ziffer 3.3). Mit der Festlegung der Siedlungsschwerpunkte soll die Sicherung der ländlichen Räume als Wohn- und Wirtschaftsstandorte unterstützt werden. Touristische Siedlungsschwerpunkte haben zudem eine besondere touristische Versorgungsaufgabe.

Diese Kategorie der Siedlungsschwerpunkte als ergänzende Ausweisung zu den Zentralen Orten soll nun mit der Fortschreibung des RREP entfallen, ohne dass sich dazu im Entwurf eine Erläuterung findet. Da bislang mit der Festlegung eine Sicherung der Siedlungsstrukturen als (Tourismus-) Standorte bewirkt werden sollte, drängt sich die Befürchtung auf, dass mit dem Entfallen der Ausweisung eine Schwächung der Gemeinden einhergehen wird. Die Streichung der Festlegungen als Siedlungsschwerpunkte sollte daher entweder aufgegeben werden oder es sollte im RREP VP klargestellt werden, dass damit keine nachteiligen Auswirkungen z.B. für die Siedlungsentwicklung verbunden sind.

Des Weiteren ist nach dem geltenden RREP VP 2010 (Ziffer 4.1 (3)) in den Gemeinden die Wohnbauflächenentwicklung am Eigenbedarf zu *orientieren*, der sich aus Größe, Struktur und Ausstattung der Orte ergibt. Gemäß Ziffer 4.2 (2) des Entwurfs des RREP VP soll zukünftig in Gemeinden ohne zentralörtliche Funktion die Ausweisung neuer Wohnbauflächen auf den Eigenbedarf *beschränkt* werden. Dieser Eigenbedarf soll sich nur aus dem Bedarf der – bereits – ostansässigen Wohnbevölkerung, aus dem Ersatzbedarf für Abgänge von Altbauwohnungen und aus der „Haushaltsnachfrage“ ergeben. Die Zuwanderung von außen bzw. „die gesamte Nachfrage“ soll einen entsprechenden Bedarf nicht begründen können.

Diese Formulierungen der Begründung werfen Fragen auf; konkrete Angaben dazu, wie zukünftig der Eigenbedarf nachzuweisen ist, finden sich nicht. Hier bedarf es einer Klarstellung, dass aus dem geänderten Wortlaut der Zielvorgabe keine veränderten rechtlichen Anforderungen gegenüber den bisherigen regionalplanerischen Festlegungen erwachsen.

III. Tourismusentwicklung

Auf Kritik stoßen ferner die geplanten Regelungen zum Tourismus im RREP VP-E:

Nach Ziel 4.6 (3) des Entwurfs ist innerhalb der Tourismusräume die touristische Infrastrukturplanung interkommunal abzustimmen. Nach Ziel 4.6 (5) des Entwurfs soll der Neubau und die Erweiterung von Beherbergungseinrichtungen und von touristischer Infrastruktur mit überörtlichen Auswirkungen in Tourismusschwerpunkträumen nur zulässig sein, wenn das Vorhaben Bestandteil eines interkommunal abgestimmten, integrierten Tourismusentwicklungskonzeptes ist.

Ob entsprechende Vorgaben die Anforderungen an ein Ziel der Raumordnung erfüllen, dürfte fraglich sein, da durch die Regelungen die Zulässigkeit von Vorhaben an interkommunal abzustimmende Konzepte geknüpft werden, deren Inhalte für den Plangeber weder absehbar sind noch durch ihn inhaltlich konturiert werden. Ungeachtet dessen wird von den Gemeinden eine verpflichtende interkommunale Abstimmung der genannten Projekte abgelehnt. Eine „gegenseitige Information und Positionierung“ der Nachbarkommunen ist durch die Beteiligungserfordernisse der Bauleitplanung verlässlich sichergestellt; nach § 2 Abs. 2 S. 1 BauGB besteht ohnehin die Vorgabe, Bauleitpläne benachbarter Gemeinden aufeinander abzustimmen. Eine Zustimmungspflicht benachbarter Gemeinden für bestimmte Städtebauprojekte oder die verpflichtende Erarbeitung interkommunaler Tourismuskonzepte ist jedoch abzulehnen und mit der kommunalen Planungshoheit nach Art. 28 GG nicht vereinbar.

IV. Boddenhäfen, Hochwasserschutz und Infrastrukturkorridor

Der Entfall der zeichnerischen Festlegung der Boddenhäfen in den Gemeinden Wieck a. Darß, Born a. Darß und Ahrenshoop gegenüber dem RREP VP 2010 stößt in den Gemeinden auf Kritik. Der Hafen Born wird durch die Berufsschifffahrt (Fährverbindung durch Ausflugsschiffe, Ausgangspunkt für nautische Vermessungsarbeiten) und der Hafen Wieck durch das Seenotrettungsboot der Deutschen Gesellschaft zur Rettung Schiffbrüchiger (DGzRS) genutzt, sodass den Häfen eine überörtliche Bedeutung beizumessen ist.

Ferner regen wir an, den Festlegungen zum Hochwasserschutz in 6.2 (3) des Regionalplanentwurfs eine größere rechtliche Verbindlichkeit beizumessen. Für den Schutz hochwassergefährdeter Siedlungsbereiche sollten innerhalb eines vorgegebenen zeitlichen Rahmens Strategien erarbeitet und mit den betroffenen Gemeinden abgestimmt werden.

Schließlich ist die unspezifische Festlegung erheblicher Teile der Halbinsel als „Infrastrukturkorridor“ dringend zu überdenken. Welchen Regelungsgehalt diese Ausweisung haben soll, erschließt sich nicht.

Der Begriff „Infrastruktur“ wird im Textteil in unterschiedlichen Zusammenhängen genutzt, der Begriff „Infrastrukturkorridor“ findet sich im gesamten Textteil bezeichnenderweise kein einziges Mal. Die zeichnerische Festlegung ist daher entweder zu streichen oder inhaltlich zumindest zu konkretisieren, um ihre Auswirkungen abschätzen zu können.

V. Ergebnis

Wir regen daher dringend an, die angesprochenen Passagen des Entwurfs des RREP VP zu überdenken und in Abstimmung mit den betroffenen Gemeinden zu anderen Festlegungen zu kommen.

Für Rückfragen und eine weitergehende Erörterung der vorstehenden Ausführungen stehen wir jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Garthaus
Rechtsanwältin



grünblau Landschaftsarchitektur Kirsten Fuß



Dipl.-Ing. Kirsten Fuß
Freie Landschaftsarchitektin bdlA
18439 Stralsund, Fährstraße 7
Tel. 03831 3093636
info@gruenblau-landschaftsarchitektur.de

Gemeinde Ostseebad Dierhagen

**Prüfung der Ausschlusskriterien
für zwei Vorranggebiete Windenergieanlagen**
gem. RREP V-P, Stand Juli 2024

Auftraggeber
Amt Darß-Fischland
für die Gemeinde Ostseebad Dierhagen
Chausseestraße 68a
18375 Born a. Darß

Inhaltsverzeichnis

1 Anlass und Aufgabenstellung:	3
2 Prüfkriterien	4
3 Zusammenfassung	7
4 Quellen	9

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1 Pot. Flächen 035/2024 und 036/2024 im Gemeindegebiet Dierhagen, Quelle: Regionaler Planungsverband Vorpommern, Regionales Raumentwicklungsprogramm Vorpommern, Entwurf Stand Juli 2024, Karte Blatt 1, Ausschnitt.....	3
--	---

Anhang

Anhang 1 – Gemeinde Dierhagen, Prüfung Ausschlusskriterien für WEA im Gemeindegebiet, Lageplan Maßstab 1:10:000	
---	--

1 Anlass und Aufgabenstellung:

Im Jahr 2030 sollen mindestens 80 % des in Deutschland verbrauchten Stromes aus erneuerbaren Energien stammen. Um die räumlichen Voraussetzungen für den dafür benötigten weiteren Ausbau der Windenergie an Land zu schaffen, sieht das Windenergiebedarfsflächengesetz vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1353), welches am 01. Februar 2023 in Kraft getreten ist, verbindliche Flächenziele für die Bundesländer vor. Für Mecklenburg-Vorpommern sind 1,4 bis 2,1 Prozent der Landesfläche als Ziele vorgesehen.

Zur Beschleunigung des Ausbaus in allen Rechtsbereichen wurde in § 2 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes festgelegt, dass die Nutzung erneuerbarer Energien im überragenden öffentlichen Interesse liegt und der öffentlichen Sicherheit dient. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden.

Die Definition der erneuerbaren Energien als im überragenden öffentlichen Interesse liegend und der öffentlichen Sicherheit dienend muss im Fall einer Abwägung dazu führen, dass das besonders hohe Gewicht der erneuerbaren Energien im Rahmen von Abwägungsentscheidungen unter anderen gegenüber seismologischen Stationen, Denkmalschutz, Radaranlagen, Wasserschutzgebieten, dem Landschaftsbild oder im Forst-, Immissionsschutz-, Naturschutz-, Bau- oder Straßenrecht nur in Ausnahmefällen unter Beachtung des Flächenbeitragsziels von 2,1 Prozent überwunden werden können. Das gilt nicht für die Belange der Bündnis- oder Landesverteidigung.

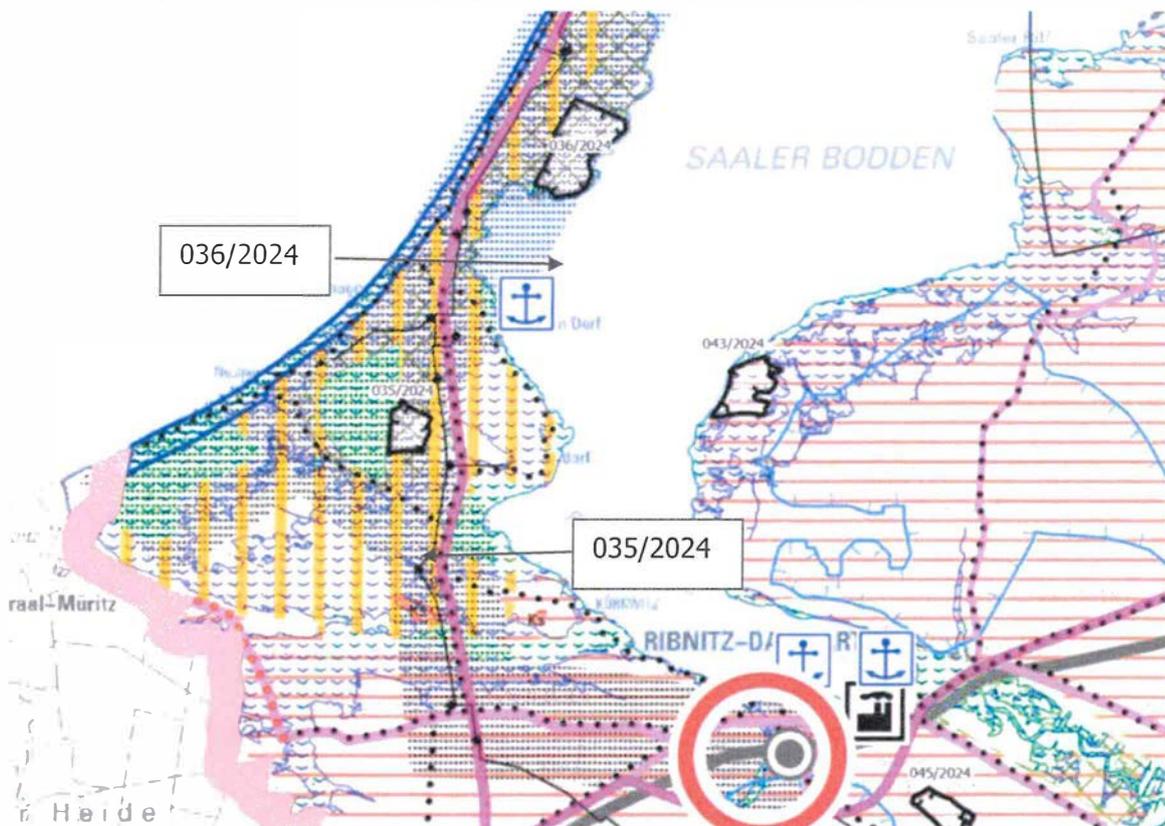


Abbildung 1 Pot. Flächen 035/2024 und 036/2024 im Gemeindegebiet Dierhagen, Quelle: Regionaler Planungsverband Vorpommern, Regionales Raumentwicklungsprogramm Vorpommern, Entwurf Stand Juli 2024, Karte Blatt 1, Ausschnitt

Im Rahmen der Fortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Vorpommern (Entwurf) wurden innerhalb des Gemeindegebietes von Dierhagen zwei Flächen als „Vorranggebiet

Gemeinde Ostseebad Dierhagen
Prüfung der Ausschlusskriterien für zwei Vorranggebiete Windenergieanlagen

Windenergieanlagen“ ausgewiesen. Diese wurden mit den Ziffern 035/2024 bzw. 036/2024 gekennzeichnet. Beide Flächen sind überlagernd als Flächen für Klimaschutz auf Moor, Vorbehaltsgebiet Küstenschutz sowie als Infrastrukturkorridor ausgewiesen.

Die vorgeschlagenen Vorranggebiete Windenergieanlagen sollen hinsichtlich der Konformität mit den Kriterien für Windeignungsgebiete in M-V gemäß „Erlass zur Festlegung landesweit einheitlicher, verbindlicher Kriterien für Windenergiegebiete an Land“ (Planungserlass-Wind-an-Land) vom 07.02.2023 geprüft werden. Der Erlass formuliert Anforderungen an Bereiche, in denen landesweit keine Windenergiegebiete festgelegt werden.

2 Prüfkriterien

Folgend wird die Prüfung der Kriterien für Windeignungsgebiete in M-V gemäß Planungserlass-Wind-an-Land vom 07.02.2023 (Bereiche, in denen landesweit keine Windenergiegebiete festgelegt werden), für die zwei im Gemeindegebiet Dierhagen ausgewiesenen Vorranggebiete Windenergieanlagen dokumentiert:

Kriterium	Fläche 035/2024 (Winkelwiese)	Fläche 036/2024 (Ribnitzer Stadtwiesen)
1 Siedlungsabstände		
1.000 Meter Siedlungsabstand zu Bereichen gemäß §§ 30 und 34 BauGB mit Wohn-, Erholungs-, Tourismus- und Gesundheitsfunktion	anteilig geringfügig unterschritten	anteilig geringfügig unterschritten
800 Meter Siedlungsabstand zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich (§35 BauGB)	gegeben	anteilig geringfügig unterschritten
2 Natur- und Landschaftsschutz; Wald, Moorschutz		
Naturschutzgebiete, Nationalparke	- NSG Dierhäger Moor unmittelbar westlich angrenzend	-
Biosphärenreservate	-	-
Waldgebiete mit hoher bis herausragender Bedeutung der Schutz- und Erholungsfunktion, zusammenhängende Waldgebiete ab 500 Hektar, Waldkompensationspools und raumrelevante Flächen für Ersatzaufforstungen	flächenanteilig betroffen, Waldabstand	-
gesetzlich geschützte Biotop ab fünf Hektar Größe	-	-
europäische Vogelschutzgebiete	- Außerhalb in einiger Entfernung, die Betroffenheit ist durch eine Verträglichkeitsvorprüfung zu klären	- unmittelbar angrenzend, die Betroffenheit ist durch eine Verträglichkeitsvorprüfung zu klären

Gemeinde Ostseebad Dierhagen
Prüfung der Ausschlusskriterien für zwei Vorranggebiete Windenergieanlagen

Kriterium	Fläche 035/2024 (Winkelwiese)	Fläche 036/2024 (Ribnitzer Stadtwiesen)
Vorranggebiete Naturschutz und Landschaftspflege gem. Landesraumentwicklungsprogramm	-	-
tiefgründige Moore ab fünf Hektar	-	-
3 Artenschutz		
Nahbereiche der kollisionsgefährdeten Brutvogelarten		
<ul style="list-style-type: none"> - Seeadler 	<p>Brutpaare im Messtischblattquadranten, Brutrevier im NSG Dierhäger Moor bekannt [8], „<i>Im Verlauf der Untersuchungen (Monitoring 2021/22 Körkwitz) wurden mehrfach geradlinig aus Richtung Dierhäger Moor in Richtung Bodden fliegende Seeadler beobachtet. Auch Herr Fleischer, Stadtförster Ribnitz-Damgarten [7], hat dieses Verhalten bestätigt. Das Verhalten, der geringe Störungsgrad des Waldes und die Waldstruktur weisen darauf hin, dass im Bereich des Dierhäger Moores ein bisher unbekanntes Brutvorkommen des Seeadlers ansässig sein könnte. Momentan ist der Horststandort nicht bekannt. Eine Klärung des Brutstatus kann nur durch eine Horstsuche herbeigeführt werden. Das nächste bekannte Brutvorkommen des Seeadlers liegt am Ostrand des Großen Ribnitzer Moores.</i>“</p> <p>Die Flächenkulisse liegt komplett im engeren Prüfbereich (2000m).</p>	<p>Der erweiterte Prüfbereich (5.000m) des pot. Brutplatzes im NSG Dierhäger Moor überschirmt die Flächenkulisse Ribnitzer Stadtwiesen.</p>
<ul style="list-style-type: none"> - Rotmilan 	<p>Brutplatz liegt außerhalb, komplette Flächenkulisse ist Prüfbereich</p> <p><i>Südlich des Gebietes Dierhagen wurde durch Herrn Fleischer, Stadtförster Ribnitz-Damgarten und Jagdausübender im Gebiet, der Bestand eines besetzten Rotmilanbrutplatzes mitgeteilt. Aufgrund der jahreszeitlichen Gegebenheiten konnte der Brutstatus nicht geprüft werden. Ein größerer Horst wurde für den angegebenen Bereich bereits bei</i></p>	<p>Brutplatz liegt außerhalb, komplette Flächenkulisse ist Prüfbereich</p>

Gemeinde Ostseebad Dierhagen
Prüfung der Ausschlusskriterien für zwei Vorranggebiete Windenergieanlagen

Kriterium	Fläche 035/2024 (Winkelwiese)	Fläche 036/2024 (Ribnitzer Stadtwiesen)
	<i>Horstsuchen 2020 und 2022 im Rahmen des Monitorings auf dem Gelände des Abwasserzweckverbandes Körkwitz bestätigt. [7]</i>	
- Wiesenweihe	-	Ausschlussbereich in Flächenkulisse, komplette Flächenkulisse ist Prüfbereich
- Kranich	<i>Nahrungsplatz auf der Winkelwiese im Zusammenhang mit Brutplätzen im Dierhäger Moor [7]</i>	
zentraler Prüfbereich des Schreiadlers	-	-
4 Wasser		
Binnengewässer aller Ordnungen einschließlich ihrer Gewässerentwicklungskorridore	-	-
zu sichernde Überschwemmungsgebiete einschließlich Hochwasser- und Küstenschutzanlagen mit den beider-seitigen Schutzstreifen	Potenzielle Überflutungsräume HQ extrem, Richtlinienrelevanz, ja (2012 + 50 cm), Küstengebiet Ost DEMV_RG_965_CW	
		Der RHW-Wert für den Zeitraum 2021-2030 liegt bei 1,50 ü.NN (Küstenabschnitt Dierhagen Ost/ Ribnitzer Stadtwiesen), der Deich liegt in großen Abschnitten deutlich darunter, das Gelände durchweg darunter
innere Schutzzone (Zonen I und II) von Trinkwasserschutzgebieten und Vorranggebiete Trinkwasser	-	-
5 Infrastruktur		
militärische Liegenschaften und Anlagen einschließlich ihrer Schutzbereiche,	-	-
Flugplätze (Flughäfen und Landeplätze), einschließlich Bauschutzbereiche,	-	-
Wetterradar und Windprofiler einschließlich Schutzabstand 5 Kilometer,	-	-
Vorranggebiete Rohstoffsicherung.	-	-

Erläuterung der verwendeten Zeichen:

- nicht relevant, nicht betroffen

3 Zusammenfassung

Die im Erlass zur Festlegung landesweit einheitlicher, verbindlicher Kriterien für Windenergiegebiete an Land (Planungserlass-Wind-an-Land) vom 07.02.2023 geforderten Kriterien werden im Hinblick auf die zwei innerhalb des Gemeindegebietes des Ostseebades Dierhagen ausgewiesenen Vorranggebiete Windenergieanlagen nicht alle erfüllt. Dies stellt sich zusammenfassend wie folgt dar:

035/2024 (Winkelwiese)

Die Siedlungsabstände werden weitestgehend eingehalten. Es liegen geringere Abweichungen vor.

Die Fläche liegt außerhalb der benannten Schutzgebiete, jedoch unmittelbar an das NSG Dierhäger Moor grenzend.

Anteilig liegt Wald einer hohen Schutzkategorie innerhalb der ausgewiesenen Kulisse. Der einzuhaltende Waldabstand von 30 m verkleinert die potenziell nutzbare Fläche.

Es können u.a. Belange der windkraftsensiblen Arten Seeadler und Kranich betroffen sein. Beide Arten sind in den relevanten Messtischblattquadranten mit einem bis mehreren Brutplätzen dargestellt. Abhängig vom genauen Brutstandort und dem Bewegungsmuster des jeweiligen Brutpaares sind Betroffenheiten von Ausschlussbereichen nicht auszuschließen.

Folgende Beobachtungen wurden in diesem Zusammenhang dokumentiert:

Seeadler [7, 8]: In den Jahren 2021 und 2022 erfolgte auf dem Gelände des Abwasserzweckverbandes Körkwitz ein umfangreiches Monitoring zur Raumnutzung von Vögeln. Im Verlauf der Untersuchungen wurden mehrfach geradlinig aus Richtung Dierhäger Moor in Richtung Bodden fliegende Seeadler beobachtet. Auch Herr Fleischer, Stadtförster Ribnitz-Damgarten, hat dieses Verhalten bestätigt. Das Verhalten, der geringe Störungsgrad des Waldes und die Waldstruktur weisen darauf hin, dass im Bereich des Dierhäger Moores ein bisher unbekanntes Brutvorkommen des Seeadlers ansässig sein könnte. Momentan ist der Horststandort nicht bekannt. Eine Klärung des Brutstatus kann nur durch eine Horstsuche herbeigeführt werden. Das nächste bekannte Brutvorkommen des Seeadlers liegt am Ostrand des Großen Ribnitzer Moores.

Rotmilan [7]: Südlich des Gebietes Dierhagen wurde durch Herrn Fleischer, Stadtförster Ribnitz-Damgarten und Jagdtausübender im Gebiet, der Bestand eines besetzten Rotmilanbrutplatzes mitgeteilt. Aufgrund der jahreszeitlichen Gegebenheiten konnte der Brutstatus nicht geprüft werden. Ein größerer Horst wurde für den angegebenen Bereich bereits bei Horstsuchen 2020 und 2022 im Rahmen des Monitorings auf dem Gelände des Abwasserzweckverbandes Körkwitz bestätigt.

Kranich [7]: Der Kranich wird regelmäßig mit einem bis zwei Paaren, teilweise auch mit Jungvögeln, auf den Grünlandflächen östlich und westlich des Dierhäger Moores beobachtet. Eine Brut im Dierhäger Moor ist naheliegend. Wo der Brutplatz genau zu verorten ist, ist gegenwärtig unbekannt. Eine Klärung ist durch eine gezielte Nachsuche nach Nestresten herbeizuführen.

Sein Vorkommen ist im Zusammenhang mit den Rast- und Nahrungsplätzen von übergeordneter Bedeutung innerhalb der Vorpommerschen Boddenlandschaft zu bewerten.

Das Vorranggebiet Windenergieanlagen liegt in dem für Potenzielle Überflutungsräume HQ extrem als richtlinienrelevant ausgewiesenen Küstengebiet Ost (DEMV_RG_965_CW). Die im Umweltkartenportal verfügbare Dokumentation aus dem Jahr 2012 (2012 + 50 cm) muss an die aktuellen Bemessungshochwasserwerte angepasst werden. Eine Relevanz wird bleiben, sich aufgrund der steigenden Werte verstärken.

036/2024 (Ribnitzer Stadtwiesen)

Die Siedlungsabstände werden weitestgehend eingehalten. Es liegen geringere Abweichungen vor.

Die Fläche liegt außerhalb des VSG DE 1542-401 *Vorpommersche Boddenlandschaft und nördlicher Strelasund*, jedoch unmittelbar angrenzend. Die Betroffenheit des Schutzgebietes ist auch im Zusammenhang mit der Rastgebietsfunktion der Ribnitzer Stadtwiese zu prüfen.

Der Nahbereich der kollisionsgefährdeten Brutvogelart Wiesenweihe liegt anteilig innerhalb des Eignungsraumes. Diese Fläche entfällt in der Kulisse des Eignungsraumes. Der Nahbereich des benachbart brütenden Rotmilans ist nicht betroffen, jedoch der Prüfbereich des Brutplatzes. In Abhängigkeit vom Bewegungsmuster des Brutpaares sind weitere Ausschlussbereiche nicht auszuschließen.

Das Vorranggebiet Windenergieanlagen liegt in dem für Potenzielle Überflutungsräume HQ extrem als richtlinienrelevant ausgewiesenen Küstengebiet Ost (DEMV_RG_965_CW). Die im Umweltkartenportal verfügbare grafische Dokumentation aus dem Jahr 2012 (2012 + 50 cm) muss an die aktuellen Bemessungshochwasserwerte angepasst werden.

Der geforderte „RHW-Wert für 2021-2030 m ü. NN. NN“ von 1,50 für den Küstenabschnitt Dierhagen Ost (Bezeichnung Ribnitzer Stadtwiesen) wird an fünf Deichabschnitten unterschritten. Da das eingedeichte Land grundsätzlich unter NN liegt, ist das Gebiet der "Ribnitzer Stadtwiesen" als potenzielles Überschwemmungsgebiet auszuweisen. Es ist davon auszugehen, dass das Gelände im Hochwasserfall überflutet wird, da die erforderlichen Deichhöhen an 5 Abschnitten unterschritten werden. Darüber hinaus ist der Deich nicht für den Meeresspiegelanstieg im Zuge des Klimawandels ausgelegt. Die Errichtung von Windenergieanlagen ist daher ausgeschlossen.

Dieses Gebiet dient unmittelbar dem Hochwasser- und Sturmflutschutz bzw. kann bei einer Rückverlegung der Deiche als Überflutungsland den Druck auf andere Deichabschnitte bei Hochwasser mindern.

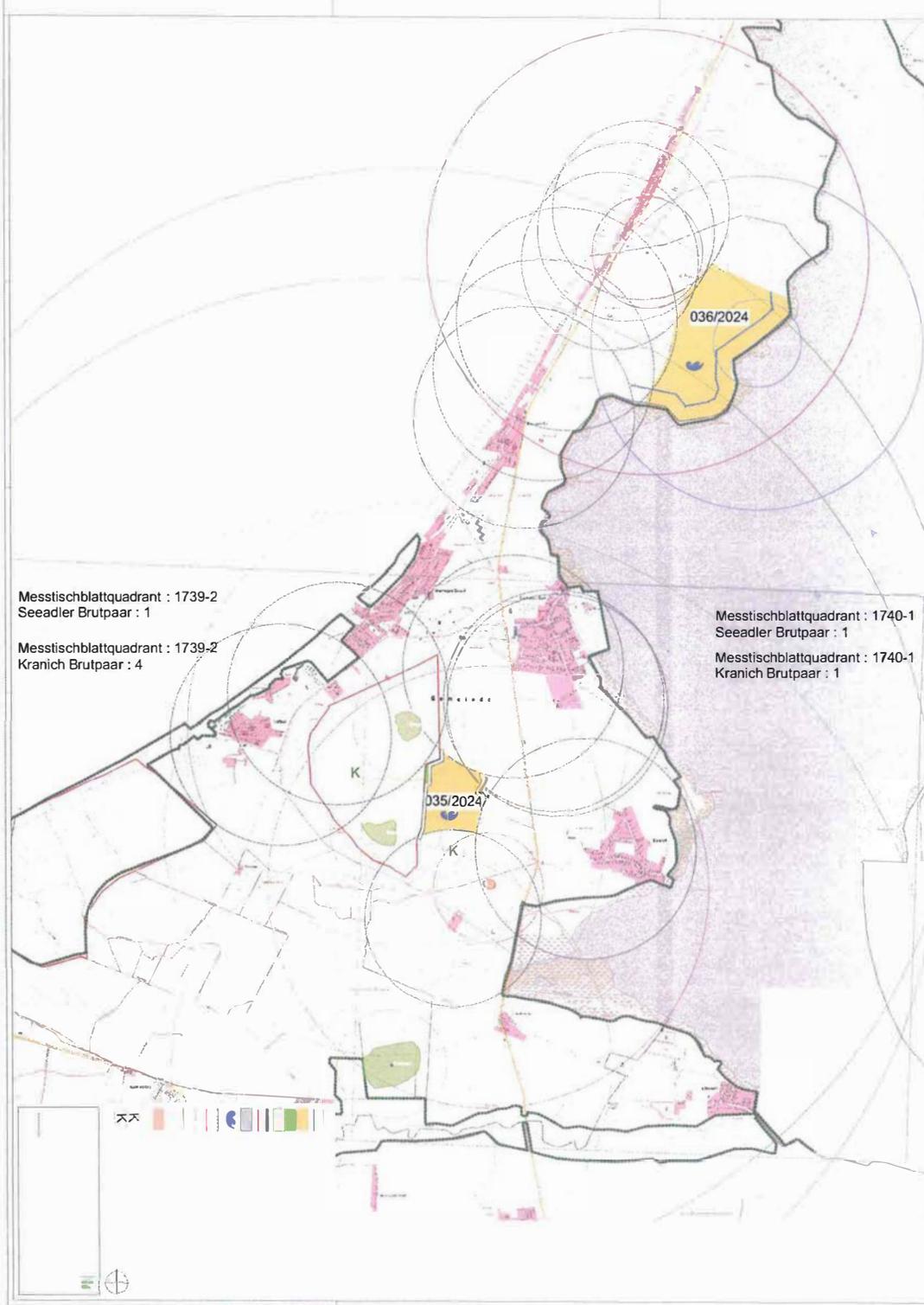
Anteilig liegt die Fläche innerhalb des Küsten- und Gewässerschutzstreifens nach § 29 NatSchAG M-V (hier: 150 m landeinwärts ab der Küstenlinie).

Stralsund, den 01.10.2024

Kirsten Fuß

4 Quellen

- [1] Gesamtfortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Vorpommern (Entwurf, Arbeitsstand 06.06.2024)
- [2] Erlass zur Festlegung landesweit einheitlicher, verbindlicher Kriterien für Windenergiegebiete an Land (Planungserlass-Wind-an-Land) vom 07.02.2023
- [3] Umweltkartenportal M-V, Abfrage 16.09.2024
- [4] Regelwerk Küstenschutz Mecklenburg-Vorpommern, Referenzhochwasserstand und Bemessungshochwasserstand
- [5] Topografische Karte 1:10.000, Landesamt für Innere Verwaltung, Amt für Geoinformation, Vermessungs- und Katasterwesen M-V 2024
- [6] Waldbüro Böhmsholz, Reppenstedt, Bodengutachten zur Ermittlung von Torfauflagen und Bodenbeschaffenheit in der Gemeinde Ostseebad Dierhagen, 16.09.2024
- [7] Beobachtungen Herr Fleischer, Stadtförster Ribnitz-Damgarten, Jagd ausübender im Revier
- [8] Beobachtungen Herr Russow, Natur und Meer, Rostock, 2021/22
- [9] Artenliste für Brutplätze (besonders) kollisionsgefährdeter Vogelarten sowie Tabu- und Prüfbereiche (www.bmu.de)



Messtischblattquadrant : 1739-2
Seeadler Brutpaar : 1

Messtischblattquadrant : 1739-2
Kranich Brutpaar : 4

Messtischblattquadrant : 1740-1
Seeadler Brutpaar : 1

Messtischblattquadrant : 1740-1
Kranich Brutpaar : 1





Landesforstanstalt
Mecklenburg-Vorpommern
Der Vorstand



Landesforst MV · Postfach 11 19 · 17131 Malchin

**Alle Forstämter
per E-Mail**

nachrichtlich: V, IB, FB 1, 2, 3; BT, S 2
Waldservice & Energie GmbH, LM

Bearbeitet von: FB4/ FB5

Telefon: 03994 235-145
Fax: 03994 235-400
E-Mail: luise.nadler@foa-mv.de

Aktenzeichen: 7444.39-1
(bitte bei Schriftverkehr angeben)

Malchin, 23.02.2023

Informationen zu Windenergie und Wald

Anlage 1: Erlass zur Festlegung landesweit einheitlicher, verbindlicher Kriterien für Windenergiegebiete an Land (Planungserlass Wind an Land) des Wirtschaftsministeriums vom 07.02.2023

Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen,

der Ausbau von erneuerbaren Energien beschäftigt Sie bereits heute, wenn beispielsweise in Ihrem Forstamtsbereich neue Photovoltaikanlagen, Energieleitungen oder Windenergieanlagen (WEA) geplant werden. Aufgrund der aktuellen politischen Entwicklungen mit dem Fokus auf den verstärkten Ausbau von Windenergie zeichnen sich im Umgang mit Waldflächen neue Verfahrenswege, Möglichkeiten und Herausforderungen ab.

Ich möchte Sie nachfolgend über die aktuelle Situation hinsichtlich Windenergie und Wald informieren, Hintergründe erläutern und Ihnen Hinweise zum Umgang mit Anfragen geben.

Hintergrund

Die Bundesregierung hat im letzten Jahr die Weichen für die Beschleunigung des terrestrischen Windenergieausbaus gestellt. Der Ausbau der erneuerbaren Energien als im überragenden öffentlichen Interesse liegend und der öffentlichen Sicherheit dienend hat künftig ein besonders hohes Gewicht im Abwägungsprozess. Mit dem „Gesetz zur Erhöhung und Beschleunigung des Ausbaus von Windenergieanlagen an Land“ vom 20. Juli 2022 werden den einzelnen Bundesländern dafür verbindliche Flächenziele vorgeschrieben. Mecklenburg-Vorpommern hat bis zum 31.12.2032 insgesamt 2,1 % der Landesfläche für den Windenergieausbau zur Verfügung zu stellen. Die Ausweisung von Vorranggebieten für Windenergienutzung muss bis Ende 2027 das Zwischenziel von 1,4 % der Landesfläche erreicht haben.

Vorstand: Manfred Baum
Landesforst Mecklenburg-Vorpommern
- Anstalt des öffentlichen Rechts
Fritz - Reuter - Platz 9
17139 Malchin

Telefon: 03994 235-0
Telefax: 03994 235-400
E-Mail: zentrale@foa-mv.de
Internet: www.wald-mv.de

Bank: Deutsche Bundesbank
BIC: MARKDEF1150
IBAN: DE87 1500 0000 0015 0015 30
Steuernummer: 079/133/80058
Amtsgericht Neubrandenburg HRA 2883

Nach aktuellen Vorgaben der Raumordnung umfassen die derzeit ausgewiesenen Windeignungsgebiete nur etwa 0,8 % der Fläche Mecklenburg-Vorpommerns. Um die vorgeschriebenen Flächenziele zu erreichen, war eine Überarbeitung der raumordnerischen Kriterien notwendig. Das Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit hat federführend einen neuen „Erlass zur Festlegung landesweit einheitlicher, verbindlicher Kriterien für Windenergiegebiete an Land“ (s. Anlage 1) erarbeitet, der die Grundlage für die Ausweisung neuer Windenergiegebiete (früher Windeignungsgebiete) auf regionaler Raumordnungsebene schafft. Dieser wurde am 07.02.2023 durch die Landesregierung bestätigt, vorgestellt und im Amtsblatt Nr. 7 (S. 97-101) vom 20.02.2023 veröffentlicht.

Windenergieausbau und Wald in M-V

Um zum Erreichen der Flächenziele und damit zu einer zukunftsfähigen, klimafreundlichen Energieversorgung beizutragen, wurde im Rahmen der Überarbeitung der Kriterien für Windenergiegebiete entschieden, im geringen Umfang auch Waldflächen für die direkte Bebauung mit Windenergieanlagen bereitzustellen.

Grundlage für diese geregelte Teilöffnung des Waldes sind die Maßgaben der Waldfunktionenbewertungsverordnung, die Anwendung bei der fachlichen Bewertung der nachteiligen Folgen einer Waldumwandlung und des erforderlichen Ausgleichs findet (Errechnung von Waldpunkten). Die Ermittlung von Windpotentialflächen im Wald richtet sich nach der Schutz- und Erholungsfunktion der Wälder, die nach feststehenden Kriterien jeweils einer von fünf Kategorien zugeordnet sind. Diese Bewertung der Waldfunktionen steht flächendeckend im Forst-GIS GAIA zur Verfügung und ist Basis für die Definition von Ausschlussgebieten.

Ausgeschlossen von der Nutzung für den Windkraftausbau ist **Wald mit hoher bis herausragender Bedeutung (Kategorien 3 bis 5) der Schutz- und/oder Erholungsfunktion** sowie für den Ausgleich nachteiliger Folgen einer Waldumwandlung festgesetzte **Waldkompensationspools und Ersatzaufforstungsflächen**. Die derzeit geltenden Regelungen zum Waldabstand zum Schutz der Waldflächen sind hier weiterhin anzuwenden.

Darüber hinaus ist eine Überplanung von **zusammenhängenden Waldgebieten mit einer Größe von mindestens 500 Hektar**, unabhängig von ihrer Kategorisierung, in Windenergiegebiete ebenfalls ausgeschlossen. Im Bereich von großen, zusammenhängenden Waldgebieten ab **500 ha** mit geringer bis mittlerer Bedeutung (Kategorien 1 und 2) der Schutz- und/oder Erholungsfunktion können Windenergieanlagen bis an den Waldrand errichtet werden. Das bedeutet, dass hier die Einhaltung des Waldabstandes entfällt und die Rotoren den Wald in einem Korridor von bis zu **120 Metern** (gemessen vom Waldrand) überstreichen können. Diese Rotorüberstreichfläche liegt faktisch außerhalb des Windenergiegebietes (s. II Punkt 5 Planungserlass Wind an Land).

Waldflächen, auf die diese genannten Merkmale nicht zutreffen, kommen demnach prinzipiell für die Festlegung als Windenergiegebiet in Frage. Dabei sollen bevorzugt bestehende Windenergiegebiete erweitert werden. Werden Wälder von zukünftigen Windenergiegebieten erfasst, muss der Waldabstand nicht mehr eingehalten werden und es sind Waldumwandlungen für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen möglich. Bisherige Auflagen zum Waldbrandschutz behalten weiterhin Gültigkeit.

Nach überschlägigen Berechnungen umfasst die hergeleitete, potenzielle Waldkulisse für den Windenergieausbau etwa 24.000 Hektar, d.h. 4,34 % der Waldfläche des Landes M-V. Da viele andere Ausschlusskriterien auch Waldflächen erfassen, wird sich die für die Bebauung mit Windenergieanlagen geöffnete Waldfläche voraussichtlich noch einmal nennenswert auf unter 2 % der Waldfläche des Landes M-V reduzieren.

Im Zuge der Umsetzung des neuen Planungserlasses wird die Landesforst MV einerseits als Forstbehörde für den Gesamtwald und andererseits als Flächeneigentümer für potentielle Windenergieprojekte vor neue Herausforderungen gestellt. Zum Zwecke der klaren Trennung und einheitlichen Kommunikation ergehen nachfolgend erste Festlegungen.

Umgang mit forsthoheitlichen Anfragen

Es wird hervorgehoben, dass erst mit Veröffentlichung der neuen Flächenkulisse der Windenergiegebiete durch die regionalen Planungsverbände eine rechtsverbindliche Planungsgrundlage für neue Genehmigungsverfahren vorliegt. Bis dahin können keine verlässlichen Aussagen über die Genehmigungsfähigkeit von nach den neuen Kriterien geplanten Windenergieprojekten im und am Wald getroffen werden.

Es ist davon auszugehen, dass sich Investoren und Projektentwickler bereits jetzt an Sie wenden, um Auskünfte zum Waldbesitz, zur einschlägigen Flächenkulisse oder zu waldrechtlichen Vorgaben und Ausgleichsformalitäten zu erhalten. **Ich bitte Sie jede derartige Anfrage nicht selbst zu beantworten, sondern an das Fachgebiet Forsthoheit zu verweisen bzw. weiterzuleiten. Ansprechpartner sind vorerst Bernd Fischer (bernd.fischer@lfoa-mv.de) oder Luise Nadler (luise.nadler@lfoa-mv.de).** So kann eine abgestimmte, einheitliche Kommunikation gewährleistet werden.

Umgang mit forstbetrieblichen Anfragen

Die Landesforstanstalt verfolgt das Ziel, ihre Eigentumsflächen zur Errichtung von WEA im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten zu nutzen. Die Bearbeitung aller in diesem Zusammenhang stehenden forstbetrieblichen Belange, z.B. Flächenmanagement, Kompensationsleistungen und sonstige forstbetriebliche Dienstleistungen oder Gutachten, erfolgt federführend durch den Fachbereich 5. Unterstützt wird der Fachbereich 5 durch Herrn Dr. v. Finckenstein (vorläufige Projektkoordination) und die Waldservice & Energie GmbH.

Auch hier ist davon auszugehen, dass sich Investoren und Projektentwickler kurzfristig an Sie wenden, um insbesondere über potentielle Flächen zur Errichtung von WEA zu verhandeln. **Ich bitte Sie jede derartige Anfrage nicht selbst zu beantworten. Alle diesbezüglichen Anfragen leiten Sie bitte an Herrn Gregor Walter, gregor.walter@lfoa-mv.de; Tel. 03843 – 85 66 719 weiter.**

4

Das Thema Windkraft und Wald wird ebenfalls auf der Tagesordnung der Forstamtsleiterdienstberatung im April 2023 stehen.

Für Rückfragen stehen Ihnen die Fachbereiche 4 und 5 gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Manfred Baum

Erlass zur Festlegung landesweit einheitlicher, verbindlicher Kriterien für Windenergiegebiete an Land

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit

Vom 7. Februar 2023 – V 130 - 00001-2023-005-012 –

VV Meckl.-Vorp. Gl.-Nr. 230 - 5

Das Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit erlässt gemäß § 9 Absatz 2 in Verbindung mit § 12 Absatz 4 des Landesplanungsgesetzes die folgende Weisung zur Festlegung von Windenergiegebieten, die von den regionalen Planungsverbänden verbindlich zu beachten ist:

Teil I Allgemeines

I Einführung

- 1 Im Jahr 2030 sollen mindestens 80 Prozent des in Deutschland verbrauchten Stroms aus erneuerbaren Energien stammen. Um die räumlichen Voraussetzungen für den hierfür benötigten weiteren Ausbau der Windenergie an Land zu schaffen, sieht das Windenergiebedarfsflächengesetz vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1353), welches am 1. Februar 2023 in Kraft getreten ist, verbindliche Flächenziele für die Bundesländer vor.
 - 2 § 3 Absatz 1 des Windenergiebedarfsflächengesetzes in Verbindung mit dessen Anlage 1 legt verbindliche Flächenbeitragswerte in Form von Zwischenzielen für 2027 und Endzielen für 2032 für die einzelnen Bundesländer fest, die sich in der Summe auf 2 Prozent der Bundesfläche belaufen. Für Mecklenburg-Vorpommern sind 1,4 und 2,1 Prozent der Landesfläche als Ziele vorgesehen.
 - 3 Die Verfehlung von Flächenbeitragswerten zu den Stichtagen 31. Dezember 2027 und 31. Dezember 2032 wird mit Sanktionen verknüpft. Nach § 249 Absatz 7 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 8. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1726, 1738) geändert worden ist, sind Windenergieanlagen in der jeweiligen Planungsregion, die ihre Flächenziele nicht erreicht hat, als privilegierte Vorhaben im Außenbereich genehmigungsfähig. Ziele der Raumordnung sowie sonstige Maßnahmen der Landesplanung können in diesem Fall einer Errichtung von Windenergieanlagen nicht mehr entgegengehalten werden. Um in den vier Planungsregionen ein einheitliches Vorgehen bei der Umsetzung der Flächenvorgaben zu gewährleisten, werden die folgenden landesweit einheitlichen, verbindlichen Kriterien eingeführt.
 - 4 Bei landesweiter Anwendung der im Folgenden abschließend aufgeführten Ausschlusskriterien wird in einem ersten Schritt eine Potenzialflächenkulisse von circa 5 Prozent der Landesfläche entstehen. Aus dieser Kulisse entwickeln die Regionalen Planungsverbände den Plan zur Erreichung des Flächenbeitragsziels von 2,1 Prozent.
- 2 Zur Beschleunigung des Ausbaus in allen Rechtsbereichen wurde in § 2 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes festgelegt, dass die Nutzung erneuerbarer Energien im überragenden öffentlichen Interesse liegt und der öffentlichen Sicherheit dient. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden.
 - 3 Die Definition der erneuerbaren Energien als im überragenden öffentlichen Interesse liegend und der öffentlichen Sicherheit dienend muss im Fall einer Abwägung dazu führen, dass das besonders hohe Gewicht der erneuerbaren Energien berücksichtigt werden muss. Konkret sollen die erneuerbaren Energien im Rahmen von Abwägungsentscheidungen unter anderen gegenüber seismologischen Stationen, Denkmalschutz, Radaranlagen, Wasserschutzgebieten, dem Landschaftsbild oder im Forst-, Immissionschutz-, Naturschutz-, Bau- oder Straßenrecht nur in Ausnahmefällen unter Beachtung des Flächenbeitragsziels von 2,1 Prozent überwunden werden können. Das gilt nicht für die Belange der Bündnis- und Landesverteidigung.
 - 4 Die in § 2 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes zum Ausdruck gebrachte grundsätzliche Priorisierung zugunsten der erneuerbaren Energien bedeutet eine grundlegende, neue gesetzgeberische Weichenstellung. Die vom Bund getroffene Vorrangregelung führt dazu, dass die Planungsträger den Vorrang der erneuerbaren Energien in Abwägungs- und Ermessensentscheidungen nicht gesondert begründen müssen, sondern auf die gesetzgeberische Festlegung verweisen können. Ein erhöhtes Begründungserfordernis besteht allerdings, wenn im Ausnahmefall anderen Schutzgütern Vorrang vor der Verwirklichung von Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energien eingeräumt werden soll. Dies gilt insbesondere für die Entscheidungen über die Abwägungskriterien (Ziffer II), die gesondert veröffentlicht werden.
 - 5 Um eine vollständige Anrechenbarkeit der Flächen auf die Flächenbeitragswerte nach § 4 Absatz 3 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes sicherzustellen, ist bei der Festlegung von Windenergiegebieten in den Regionalen Raumentwicklungsprogrammen im Hinblick auf die Platzierung der Rotorblätter von Windenergieanlagen vorzusehen, dass diese nicht innerhalb der ausgewiesenen Fläche liegen müssen („Rotor-außerhalb-Flächen“).
 - 6 Bei der Festlegung der Windenergiegebiete sind keine Bestimmungen zur Begrenzung der Bauhöhe von Windenergieanlagen vorzusehen, da sie ansonsten nicht zu den anrechenbaren Flächen gemäß § 4 Absatz 1 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes zählen.
- II Allgemeine planerische Vorgaben
 - 1 Die besondere Bedeutung der erneuerbaren Energien ist bei allen Abwägungs- und Ermessensentscheidungen zur Planung von Windenergiegebieten zugrunde zu legen.

- 7 Die Planung der Windenergiegebiete ist auf das nach § 3 Absatz 1 in Verbindung mit Anlage 1 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes vorgesehene Gesamtziel (2,1 Prozent der Landesfläche) auszurichten; alle vier Regionalen Planungsverbände sollen dementsprechend in ihrer jeweiligen Planungsregion hierfür einen gleich hohen Flächenbeitrag leisten.

Teil 2 Landesweit einheitliche, verbindliche Kriterien

Für die Festlegung von Windenergiegebieten an Land in Mecklenburg-Vorpommern gelten landesweit die nachfolgenden Kriterien.

I Kriterien für Ausschlussgebiete (Ausschlusskriterien)

In den nachfolgend aufgeführten Ausschlussgebieten dürfen Windenergiegebiete nicht festgelegt werden.

1 Siedlungsabstand

1.1 1 000 Meter Abstand zu Bereichen gemäß §§ 30 und 34 des Baugesetzbuches mit Wohn-, Erholungs-, Tourismus- und Gesundheitsfunktion

Bei der Festlegung von Windenergiegebieten ist zu Gebäuden mit Wohnnutzung in Siedlungsbereichen mit Wohn- und Erholungsfunktion, die bauplanungsrechtlich nach §§ 30 oder 34 des Baugesetzbuches als Innenbereich einzustufen sind, ein Abstand von 1 000 Meter einzuhalten. Denn der weitere Ausbau der erneuerbaren Energien kann nur gelingen, wenn die Akzeptanz in der Bevölkerung gewahrt bleibt.

Die besonders sensiblen Nutzungen in Bereichen mit Erholungs-, Tourismus- und Gesundheitsfunktion erfordern unter den vorgenannten Aspekten ebenfalls einen Schutzabstand von 1 000 Meter.

1.2 800 m Abstand zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich (§ 35 des Baugesetzbuches)

Im Außenbereich sind Windenergieanlagen aufgrund § 35 Absatz 1 Nummer 5 des Baugesetzbuches privilegiert. Zulässige Nutzungen sind grundsätzlich untereinander zu tolerieren. Dieser Tatsache wird dadurch Rechnung getragen, dass der vorsorgeorientierte Mindestabstand zur Wohnnutzung hier auf 800 Meter festgesetzt wird.

2 Natur- und Landschaftsschutz, Wald, Moorschutz

2.1 Naturschutzgebiete, Nationalparke

Naturschutzgebiete sind nach § 23 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1362, 1436) geändert worden ist, rechtsverbindlich festgesetzte Gebiete, in denen ein besonderer Schutz von Natur und Landschaft erforderlich ist. Die Gebiete sollen sich möglichst frei von menschlichen Einflüssen entwickeln. Sie gehören – neben den Nationalparks – zu den strengsten Schutzgebietskategorien des Natur- und Landschaftsschutzes. Gemäß § 23 Absatz 2 Satz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes sind alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Be-

schädigung oder Veränderung des Naturschutzgebiets oder seiner Bestandteile führen können, verboten. Aufgrund des hiermit normierten absoluten Veränderungsverbots sind diese auch für die Windenergienutzung ausgeschlossen und in der Folge nicht Gegenstand der Festlegung von Windenergiegebieten.

Nationalparke sind rechtsverbindlich festgesetzte, einheitlich zu schützende großräumige, weitgehend unzerschnittene Gebiete von besonderer Eigenart, die in einem überwiegenden Teil die Voraussetzungen eines Naturschutzgebiets erfüllen und sich in einem überwiegenden Teil in einem vom Menschen nicht oder wenig beeinflussten Zustand befinden (§ 24 Absatz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes). Sie sind gemäß § 24 Absatz 3 des Bundesnaturschutzgesetzes wie Naturschutzgebiete zu schützen. Die Nationalparkverordnungen der drei Nationalparke Vorpommersche Bodendlandschaft, Jasmund und Müritz sehen jeweils absolute Verbote der Errichtung baulicher Anlagen vor.

2.2 Biosphärenreservate

Biosphärenreservate dienen dem großräumigen Schutz von Natur- und Kulturlandschaften mit hohem Naturschutzwert und der Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung der darin historisch gewachsenen Arten- und Biotopvielfalt (§ 25 Absatz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes). Sie gliedern sich gemäß § 25 Absatz 3 des Bundesnaturschutzgesetzes in Kern-, Pflege- und Entwicklungszonen, die einem abgestuften Schutz unterliegen. Das Bundesnaturschutzgesetz enthält keine Regelungen, wie der abgestufte Schutz in den Biosphärenreservaten gestaltet werden soll.

Für die drei UNESCO-Biosphärenreservate Südost-Rügen, Schaalsee und Flusslandschaft Elbe in Mecklenburg-Vorpommern sehen die landesrechtlichen Gesetze und Verordnungen zur Festsetzung der Biosphärenreservate unterschiedliche Beschränkungen vor. Während für die Kern- und Pflegezonen in allen drei Biosphärengebieten absolute Bauverbote bestehen, sieht das Biosphärenreservat-Elbe-Gesetz vom 15. Januar 2015 (GVObI. M-V S. 30) ausdrücklich die Möglichkeit einer Ausnahmeerteilung durch die zuständige Naturschutzbehörde vor. Aus Vorsorge- und Vereinheitlichungsgründen werden jedoch landesweit auch die Entwicklungszonen von Biosphärenreservaten von der Festlegung von Windenergiegebieten ausgeschlossen.

2.3 Waldgebiete mit hoher bis herausragender Bedeutung der Schutz- und Erholungsfunktion und zusammenhängende Waldgebiete mit einer Größe ab 500 Hektar, Waldkompensationspools und raumrelevante Flächen für Ersatzaufforstungen

Der Wald erfüllt bedeutende Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktionen und ist deshalb zu erhalten und zu mehrten (§ 1 Nummer 1 des Bundeswaldgesetzes, § 1 Absatz 2 des Landeswaldgesetzes Mecklenburg-Vorpommern). Die Verordnung zur Bewertung von Waldfunktionen bei Waldumwandlung und Waldkompensationsmaßnahmen im Land Mecklenburg-Vorpommern (Waldfunktionsbewertungsverordnung vom 17. Dezember 2021 [GVObI. M-V S. 1308]) ordnet den Wäldern des Landes hinsichtlich ihrer Waldfunktionen gemäß § 1 Absatz 2 des Landeswaldgesetz-

zes jeweils fünf Kategorien nach festgelegten Kriterien zu. Die Grundlage für die Bewertung der Waldfunktionen ist flächendeckend vorhanden und aktuell im Forst-GIS GAIA-MV durch die Forstbehörden abrufbar.

Auf dieser Bewertungsgrundlage wird Wald mit hoher bis herausragender Bedeutung (Kategorien 3 bis 5) der Schutz- und Erholungsfunktion von der Festlegung von Windenergiegebieten ausgeschlossen. Darüber hinaus dürfen zusammenhängende Waldgebiete mit einer Größe ab 500 Hektar sowie für den Ausgleich nachteiliger Folgen einer Waldumwandlung festgesetzte Waldkompensationspools und Ersatzaufforstungsflächen nicht mit Windenergiegebieten überplant werden. Auf diese Weise wird gewährleistet, dass Waldgebiete mit hoher ökologischer Wertigkeit, mit besonderen Schutzfunktionen oder mit hoher Bedeutung für die Erholung weiterhin uneingeschränkt von der Windenergienutzung freigehalten und in Hinblick auf den Schutz vor Waldbrand und weiteren negativen Auswirkungen von Windenergieanlagen auf Waldflächen gesichert werden.

Aufgrund ihrer Flächenwirkung erfüllen größere Waldgebiete (ab 500 Hektar zusammenhängender Waldfläche) im besonderen Maße wichtige Ökosystemleistungen. Dazu zählen beispielsweise die Sicherung von Biodiversität, die Bereitstellung von Lebensraum unter anderem für Säugetierarten mit großen Raumnutzungsansprüchen, die Erhaltung von prägenden Landschaftsstrukturen sowie Klimaschutzwirkungen durch Regulation des Regionalklimas und des Landschaftswasserhaushaltes sowie der Kohlenstoffspeicherung.

Im Bereich dieser großen zusammenhängenden Waldgebiete der Kategorien 1 und 2 der Schutz- und Erholungsfunktion können Windenergieanlagen bis an den Waldrand errichtet werden, sodass die Rotoren bis 120 m über den Wald streichen können.

Waldgebiete außerhalb der vorgenannten Räume sind demgegenüber für die Festlegung von Windenergiegebieten nicht ausgeschlossen. Bevorzugt ist dabei die Erweiterung bestehender Windenergiegebiete mit bereits vorhandener Erschließung (Wegetrasse, Leitungstrasse) in Betracht zu ziehen.

2.4 Gesetzlich geschützte Biotop mit einer Größe ab 5 Hektar

Gesetzlich geschützte Biotop unterliegen aufgrund ihrer erheblichen naturschutzfachlichen Bedeutung für den ökologischen Haushalt des jeweiligen Gebiets einem umfassenden naturschutzrechtlichen Schutz. Gemäß § 30 Absatz 2 des Bundesnaturschutzgesetzes besteht ein Zerstörungs- und Beeinträchtungsverbot, welches durch § 20 Absatz 1 des Naturschutzausführungsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern ergänzt und konkretisiert wird. Dies schließt jedoch eine Überplanung von kleinflächigen Bereichen (< 5 Hektar) durch ein Windenergiegebiet nicht aus. Die Vereinbarkeit mit den geschützten Bereichen ist dann im Wege der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung über eine entsprechende Standortwahl, Ausgleichsmaßnahmen und so weiter sicherzustellen. Auf die gesetzlich geschützten Biotop ist bereits in der Begründung zur Regionalplanung gezielt hinzuweisen.

2.5 Europäische Vogelschutzgebiete

Europäische Vogelschutzgebiete (Special Protection Areas) sind nach der Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABl. L 20 vom 26.1.2020, S. 7), die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2019/1010 (ABl. L 170 vom 25.6.2019, S. 115) geändert worden ist (nachfolgend EU-Vogelschutzrichtlinie genannt), nach europaweiten einheitlichen Standards ausgewählte und unter Schutz gestellte Gebiete mit herausragender Bedeutung für den Vogelschutz. Sie sind, wie Flora-Fauna-Habitat-Gebiete, ein Teil des europäischen Schutzgebietssystems Natura 2000.

Die Auswahl der Vogelschutzgebiete erfolgt für die besonders bedrohten Vogelarten des Anhangs I der EU-Vogelschutzrichtlinie. Nach Artikel 4 Absatz 1 der EU-Vogelschutzrichtlinie sind die „zahlen- und flächenmäßig geeignetsten Gebiete“ zu Schutzgebieten zu erklären.

Die rechtliche Vollzugskompetenz für die Auswahl, Abgrenzung und Meldung von Vogelschutzgebieten liegt in Deutschland bei den Bundesländern. Von Mecklenburg-Vorpommern wurden bisher 61 Vogelschutzgebiete an die EU-Kommission gemeldet. Mit der Natura 2000-Gebiete-Landesverordnung vom 12. Juli 2011 (GVObI. M-V S. 462), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 5. Juli 2021 (GVObI. M-V S. 1081) geändert worden ist, werden die Gebiete in nationales Recht umgesetzt.

Auf der weit überwiegenden Fläche der Vogelschutzgebiete in Mecklenburg-Vorpommern würde, aufgrund des Vorkommens kollisionsgefährdeter Vogelarten, die Errichtung von Windenergieanlagen mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit zu einer erheblichen Beeinträchtigung dieser, in den jeweiligen Erhaltungszielen genannten Vogelarten, und somit zu einer Unzulässigkeit des Vorhabens führen. EU-Vogelschutzgebiete sind auch für die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der Vogelarten, die aktuell gefährdet sind, von herausragender Bedeutung. EU-Vogelschutzgebiete sind daher von der Planung von Windenergiegebieten freizuhalten.

2.6 Vorranggebiete Naturschutz und Landschaftspflege

In den Vorranggebieten Naturschutz und Landschaftspflege ist gemäß Kapitel 6.1 Absatz 6 der Anlage „Landesraumentwicklungsprogramm Mecklenburg-Vorpommern“ der Landesverordnung über das Landesraumentwicklungsprogramm vom 27. Mai 2016 (GVObI. M-V S. 322, 872) dem Naturschutz und der Landschaftspflege Vorrang vor anderen raumbedeutsamen Nutzungsansprüchen einzuräumen.

2.7 Tieferündige Moore mit einer Größe ab 5 Hektar

Kohlenstoffreiche Böden, insbesondere Moore, haben eine hohe Klimarelevanz. Je tieferündiger ein Moor ist, desto höher ist dabei die Menge der im Boden gebundenen Treibhausgase.

Bauliche Eingriffe, wie die Errichtung von Windenergieanlagen, schädigen die Moorböden und setzen dabei klimaschädliche Gase frei. Insbesondere tieferündige Moore

müssen daher besonders geschützt und von der Bebauung mit Windenergieanlagen ausgenommen werden.

Ab einem Moorkörper von 1,20 Meter Tiefe werden Moore den tiefgründigen Mooren zugeordnet. Moore mit einem Moorkörper ab einer Mächtigkeit von 1,20 Meter und einer Größe von 5 oder mehr Hektar sind daher von der Planung von Windenergieanlagen freizuhalten.

3 Artenschutz

3.1 Nahbereiche der kollisionsgefährdeten Brutvogelarten

Die festgelegten Nahbereiche der kollisionsgefährdeten Brutvogelarten gemäß Anlage I Abschnitt I des Bundesnaturschutzgesetzes sind – soweit hierfür den Regionalen Planungsverbänden aktuelle Angaben zu einem von diesen jeweils zu benennenden Termin (Stichtag) bereitgestellt werden – von der Festlegung von Windenergiegebieten freizuhalten. Für diese geht der Bundesgesetzgeber von besonders hohen vorliegenden Risiken aus und hat besonders hohe Anforderungen hinsichtlich der Gewährleistung von Schutzanforderungen formuliert. Mit der Festlegung werden neue bundesgesetzliche Standardisierungen durch das Vierte Gesetz zur Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1362, 1436) umgesetzt.

3.2 Zentraler Prüfbereich des Schreiadlers

Für den Schreiadler ist der zentrale Prüfbereich gemäß Anlage I Abschnitt I des Bundesnaturschutzgesetzes von der Festlegung von Windenergiegebieten freizuhalten, soweit hierfür den Regionalen Planungsverbänden aktuelle Angaben zu einem von diesen jeweils zu benennenden Termin (Stichtag) bereitgestellt werden. Von den kollisionsgefährdeten Brutvogelarten, für die landesweite Daten vorliegen, handelt es sich bei der Art Schreiadler um die Art mit der höchsten Gefährdungskategorie gemäß Roter Liste Mecklenburg-Vorpommern und Roter Liste Deutschlands. Die Art ist für Mecklenburg-Vorpommern und auch bundesweit in die Kategorie I (Vom Aussterben bedroht) eingestuft. Auch muss eine weitere Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Population dieser Art prognostiziert werden. Neben dem signifikant erhöhten Tötungs- und Verletzungsrisiko, von dessen Vorliegen auch für den zentralen Prüfbereich auszugehen ist, gilt die Art Schreiadler auch als besonders störungsempfindlich. Vor den genannten Hintergründen ergibt sich für diese Art ein besonders hoher Raumwiderstand.

4 Wasser

4.1 Binnengewässer aller Ordnungen

Seen und Fließgewässer sind von der Festlegung von Windenergiegebieten freizuhalten. Der Bau von Windenergieanlagen in Gewässern würde bereits in der Bauphase erhebliche, über die normalerweise für Windenergieanlagen an Land typischen Wirkungen hinausgehende negative Umweltwirkungen verursachen (zum Beispiel stoffliche Einträge in Gewässer, Veränderung von Strömungsverhältnissen).

Der Abschluss umfasst darüber hinaus die Gewässerentwicklungskorridore. Diese sind in erster Linie zur Errei-

chung des guten ökologischen Zustandes bzw. des guten ökologischen Potenziales gemäß der Wasserrahmenrichtlinie erforderlich und dienen auch dazu, Gewässern angemessenen Raum zu geben, um sich mit Bettbreite und Laufkrümmung an mögliche Hochwasser anpassen zu können.

Die Ausweisung eines Gewässerentwicklungsraums in einem Maßnahmenprogramm oder Bewirtschaftungsplan wird mit der Veröffentlichung nach § 130a Absatz 4 Landeswassergesetz für alle Behörden verbindlich.

Da der für die Errichtung von Windenergieanlagen genutzte Raum dem Gewässer nicht mehr für seine Entwicklung zur Verfügung stünde, sind Gewässerentwicklungskorridore von der Festlegung von Windenergiegebieten auszunehmen.

4.2 Zu sichernde Überschwemmungsgebiete einschließlich Hochwasser- und Küstenschutzanlagen mit den beiderseitigen Schutzstreifen

In Überschwemmungsgebieten, die von Hochwasser mit einer mittleren Wahrscheinlichkeit nach der Hochwassergefahrenkarte des Landesamts für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V betroffen sind, ist die Errichtung von Windenergieanlagen ausgeschlossen. Diese Gebiete dienen unmittelbar dem Hochwasserschutz und der Abwehr von Sturmfluten und sind für den Schutz von Leben und Gesundheit sowie von erheblichen Sachwerten zu sichern. Soweit raumbedeutsame Planungen, Maßnahmen, Vorhaben, Funktionen und Nutzungen in diesen Gebieten die Belange des Hochwasserschutzes beeinträchtigen, sind diese auszuschließen.

4.3 Innere Schutzzonen (Zonen I und II) von Trinkwasserschutzgebieten und Vorranggebiete Trinkwasser

Die Grundwasservorkommen sollen als natürliche Lebensgrundlage zur bedarfsgerechten und stabilen Versorgung der Bevölkerung und der Wirtschaft mit qualitativem Trink- und Brauchwasser nachhaltig gesichert werden. Aufgrund des Vorsorgeprinzips ist die Errichtung von Windenergieanlagen im Fassungsgebiet und in der engeren Schutzzone (Zonen I und II) von Trinkwasserschutzgebieten, in den laut Regionalen Raumentwicklungsprogrammen festgelegten Vorranggebieten Trinkwasser, nicht zulässig.

5 Infrastruktur

5.1 Militärische Liegenschaften und Anlagen einschließlich ihrer Schutzbereiche

Militärisch genutzte Liegenschaften der Bundeswehr können nicht für den Betrieb von Windkraftanlagen genutzt werden (stehen für eine Planung nicht zur Verfügung), wenn sie insbesondere aus Gründen der Landesverteidigung für andere dienstliche Zwecke der Bundeswehr benötigt werden.

Schutzbereiche dienen gemäß § 1 Absatz 2 des Schutzbereichsgesetzes dem Schutz und der Erhaltung der Wirksamkeit von Verteidigungsanlagen.

5.2 Flugplätze (Flughäfen und Landeplätze, einschließlich Bauschutzbereiche)

Flugplätze im Sinne von § 6 Absatz 1 des Luftverkehrsgesetzes dienen mit der ihnen dafür originär zur Verfügung stehenden Fläche einem bestimmten Zweck und stehen damit einer Windenergienutzung nicht zur Verfügung. Auch sind die Bauschutzbereiche der Flugplätze nach § 12 und § 17 LuftVG von der Windenergienutzung ausgeschlossen. Die Bauschutzbereiche dienen der Sicherheit des Luftverkehrs.

5.3 Wetterradar und Windprofiler einschließlich Schutzabstand 5 Kilometer

Zur Vermeidung von Störungen des Wetterradars, welche die Qualität der Wettervorhersagen negativ beeinflussen können, wird im Zuge des Planungsermessens ein Schutzabstand von 5 Kilometer angesetzt.

Windenergieanlagen können substanziellen Datenverlust durch Reflexionen, Abschaltung und Fehlechos an Windprofilern verursachen und Störungen hervorrufen, die die Funktionsfähigkeit des Windprofilers spürbar negativ beeinflussen. Daher wird im Zuge des Planungsermessens ein Schutzabstand von 5 Kilometer angesetzt.

5.4 Vorranggebiete Rohstoffsicherung

Vorranggebiete Rohstoffsicherung sind von Windenergienutzung freizuhalten. Die oberflächennahen standortgebundenen Rohstoffe wie Sand, Kies und Ton sind zur Deckung des langfristigen Bedarfes für die Rohstoffversorgung der Wirtschaft zu sichern. Zudem zeichnen sich die festgelegten Vorranggebiete Rohstoffsicherung durch eine Sicherungswürdigkeitsklasse I nach der Karte oberflächennaher Rohstoffe M-V im Maßstab 1 : 50.000 mit bereits bergrechtlich genehmigten Rahmenbetriebsplänen aus und sind somit von erheblicher Bedeutung für die wirtschaftliche Entwicklung der Region.

Bereits abgebaute Flächen innerhalb der Vorranggebiete für die Rohstoffsicherung bieten sich für die Nutzung der Windenergie grundsätzlich an, soweit nicht anderweitige Nachnutzungspläne entgegenstehen.

II Abwägungskriterien

Bei der Anwendung der Abwägungskriterien ist § 2 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes zugrunde zu legen, der vorsieht, dass die Nutzung erneuerbarer Energien im übertragenden öffentlichen Interesse liegt und der öffentlichen Sicherheit dient. Die Regelung enthält eine aus Artikel 20a des Grundgesetzes abgeleitete gesetzgeberische Wertungsentscheidung, nach der die erneuerbaren Energien und der damit verfolgte Klimaschutz von vornherein mit einem besonders hohen Gewicht in Abwägungsentscheidungen einzustellen sind. § 2 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes kommt als ermessenlenkende Vorschrift immer dann zum Tragen, wenn die gesetzlichen Vorgaben wertungsoffene Entscheidungsspielräume enthalten, insbesondere, wenn Entscheidungen vom Vorliegen von „öffentlichen Interessen“ oder dem „Wohl der Allgemeinheit“ abhängig gemacht oder Planungs-, Abwägungs- und Ermessensspielräume bestehen. Ein erhöhtes Begründungsanfordernis besteht bei der Entscheidung über die Abwägungs-

kriterien, wenn nämlich im Ausnahmefall anderen Schutzgütern Vorrang vor der Verwirklichung von Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energien eingeräumt werden soll. Die Abwägungsentscheidung ist ausführlich darzulegen. Um auch für diese Kriterien eine landeseinheitliche Vorgehensweise sicherzustellen, werden Ausführungshinweise in Form von Ergänzungen und Präzisierungen hinsichtlich der Methodik vorbehalten.

Die Veröffentlichung der Abwägungskriterien einschließlich der Ausführungshinweise erfolgt gesondert.

Teil 3 Schlussbestimmungen

I Übergangsregelung

Laufende Planungsverfahren können nach der Überleitungsvorschrift des § 245e des Baugesetzbuchs bis zum 1. Februar 2024 abgeschlossen werden. Dabei ist § 2 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes zu beachten.

II Evaluierung und Zielerreichung

1 Die Verwaltungsvorschrift wird regelmäßig evaluiert und entsprechend den Ergebnissen der Evaluierung fortgeschrieben. Erstmals im ersten Quartal 2025.

2 Die Verwaltungsvorschrift ist unverzüglich anzupassen, wenn und soweit dies zur Umsetzung der bundesgesetzlichen Bedarfsvorgaben zu Flächenbeitragswerten für Windenergie an Land erforderlich ist.

III Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Anlage 3 der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung und Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme für Mecklenburg-Vorpommern vom 22. Mai 2012 (unveröffentlicht) außer Kraft.

AmtsBl. M-V 2023 S. 97